Botschaft

Datum 10. März 2015

Nr. 41

Berichterstattung über den Stand der Realisierung Richtplanung per Ende 2014

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft erstatten wir Ihnen nach 2003, 2007 und 2010 zum vierten Mal Bericht über den Stand der Realisierung der Richtplanung gemäss Art. 3 Abs. 2 des Baureglements. Der Bericht ist Ihrem Rat gemäss der erwähnten reglementarischen Bestimmung einmal pro Legislaturperiode zur Kenntnis zu bringen. Der Stadtrat erachtet es als zweckmässig, Ihnen den Bericht am Ende der Legislatur vorzulegen.

Gemäss § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes koordinieren Richtpläne die raumwirksamen Tätigkeiten. Sie legen unter anderem das Planungsziel fest. Richtpläne sind Grundlage für die übrigen Planungsmassnahmen der Gemeinde. Sie sind behördenverbindlich und haben keine eigentumsbeschränkende Wirkung. Richtpläne bedürfen der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die bisherigen Planungen gute Dienste geleistet haben und noch leisten werden. Der Anspruch, die Planungen vollumfänglich umsetzen zu können greift zu kurz. Oft helfen diese für weitere Optimierungen und Lösungsfindungen. Der "Stand Realisierung der Richtplanung" zeigt jedoch, dass die Planungen zu einem bedeutenden Teil umgesetzt werden. Die Richtplanungen stellen keine abschliessenden Projekte dar, sondern sind ein Instrument zur Koordination und Führung, die gleichzeitig den Anspruch an eine gewisse Flexibilität stellen.

Vor diesem Hintergrund wird es auch in Zukunft unerlässlich sein, die Stadtentwicklung vorausschauend zu koordinieren und zu planen. Die Unterschiedlichkeit der beschriebenen Instrumente zeigt den bedürfnisgerechten Einsatz und Detaillierungsgrad der Planungen.

Wenn Planungen weitgehend umgesetzt sind und sich neue Aktionsbereiche anzeigen, müssen sie überarbeitet werden. Der Siedlungs- und Verkehrsrichtplan der Agglomeration hat deshalb zum Teil bestehende rechtsgültige Richtpläne abgelöst. Das Realisierungsprogramm, mit der die Stadt gesamtheitlich ihre Entwicklung koordiniert, priorisiert und steuert, kann als umgesetzt betrachtet werden. Das neuste Instrument ist der Energierichtplan, der seit Frühjahr 2014 in Kraft ist.

Die beiliegende Berichterstattung über die Realisierung der Richtplanung führt alle Richtpläne der Ortsplanung einzeln auf, beschreibt diese bezüglich Ausgangslage und Zielsetzungen, fasst den Realisierungsstand zusammen und schliesst mit einer jeweiligen Einschätzung ab. Im Anhang sind die Massnahmen einzeln aufgeführt mit Angaben zum Realisierungsstand.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

Antrag:

Der Bericht über den Stand der Realisierung der Richtplanung per Ende 2014 wird zur Kenntnis genommen.

- - -

Die Vorlage geht an das Büro des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragsstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 10. März 2015

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Beilage:

- Bericht über die Realisierung der Richtplanung per Ende 2014 gemäss Art. 3 Abs. 2 Baureglement

Stadt Frauenfeld

Bericht über die Realisierung der Richtplanung per Ende 2014

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Baureglement

März 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 4

2. Einleitung 5

2.1 Stellenwert des Richtplans 5
2.2 Anforderungen und Tendenzen 6
2.3 Kantonales Recht 6
2.4 Richtplanung der Stadt Frauenfeld 7

3. Richtpläne der Ortsplanung 8

3.1 Aktuelle Richtpläne der Stadt Frauenfeld 8
3.2 Richtplan Siedlung und Verkehr vom 26. September 2011 8
3.2.1 Ausgangslage / Bedeutung 8
3.2.2 Massnahmen 8
3.3 Teilrichtplan Siedlung vom 26. September 2011 9
3.3.1 Grundsätze 9
3.3.2 Zielsetzungen 9
3.3.3 Sofortmassnahmen bis 2014 10
3.3.4 Beurteilung und Fazit 12
3.4 Teilrichtplan Verkehr vom 26. September 2011 12
3.4.1 Grundsätze 12
3.4.2 Zielsetzung 13
3.4.3 Sofortmassnahmen bis 2014 / laufende Überprüfung 14
3.4.4 Beurteilung und Fazit 16
3.5 Erschliessungsprogramm vom Oktober 2004 (vgl. Anhang D) 17
3.5.1 Ausgangslage 17
3.5.2 Zielsetzung 17
3.5.3 Beurteilung und Fazit 17
3.6 Richtplan Natur und Landschaft vom 20. Dezember 1999 (vgl. Anhang E) 18
3.6.1 Ausgangslage / Bedeutung 18
3.6.2 Zielsetzungen 18
3.6.3 Massnahmen 20
3.6.4 Fazit und Würdigung 23
3.7 Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 24
3.7.1 Erhaltenswerte Bauten und Baugruppen 24
3.7.2 Zonen archäologischer Funde - archäologische Objekte 25
3.8 Richtplan Energie vom 3. April 2014 26
3.8.1 Ausgangslage 26
3.8.2 Ziele 26
3.8.3 Richtplaninhalt 27
3.8.4 Massnahmenübericht 28
3.8.5 Themenübergreifende Massnahmen 31
3.8.6 Beurteilung / Fazit 31
3.9 Realisierungsprogramm Stadtentwicklung von 2004 32
3.9.1 Ausgangslage / Bedeutung 32
3.9.2 Ziele / Grundsätze 32
3.9.3 Massnahmen 33
3.9.4 Zielerreichung 34
3.9.5 Fazit / Ausblick 34
3.10 Agglomerationsprogramm 1. Generation – Siedlung und Verkehr 35
3.10.1 Ausgangslage 35

3.10.2 Ziele / Grundsätze 35
3.10.3 Massnahmen 36
3.10.4 Fazit 36
3.11 Agglomerationsprogramm 1. Generation – Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raumes 37
3.11.1 Ausgangslage 37
3.11.2 Ziele / Grundsätze 37
3.11.3 Massnahmen 38
3.11.4 Fazit 38
3.12 Agglomerationsprogramm 2. Generation 38
3.12.1 Ausgangslage 38
3.12.2 Leitsatz 38
3.12.3 Massnahmen 39
3.12.4 Fazit 39

4. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen 40

A. Weitere Richtpläne 42

B. Agglomerationsrichtplan - Siedlung 44

C. Agglomerationsrichtplan - Verkehr 45

D. Erschliessungsprogramm, Stand der Realisierung Ende 2014 46

E. Massnahmen Richtplan Natur und Landschaft, Stand der Realisierung 47

F. Agglomerationsprogramme, Massnahmenübersicht 50

1. VORBEMERKUNG

2003, 2007 und 2011 hat der Stadtrat, basierend auf dem Baureglement 1999, den Gemeinderat über den Stand der Realisierung der Richtplanung orientiert. 2003 war die Berichterstattung noch bewusst kurz gehalten. 2007 wurde auf Wunsch des Gemeinderates ein ausführlicherer Bericht abgegeben.

Die drei Gemeinden Frauenfeld, Felben-Wellhausen und Gachnang, welche die statistische Agglomeration Frauenfeld bilden, haben im Jahr 2008, auf der Grundlage ihres gemeinsamen Leitbildes Siedlung und Verkehr, den Richtplan Siedlung und Verkehr erarbeitet. Dieser wurde am 26. September 2011 vom Departement für Bau und Umwelt, Kanton Thurgau (DBU TG) genehmigt. Der Richtplan Siedlung und Verkehr löst den Richtplan Siedlung und Landschaft vom 7. April 1987 und den Richtplan Verkehr von 1991 (Revision 2006) ab. Das Erschliessungsprogramm sowie der Richtplan Natur- und Landschaft vom 20. Dezember 1999 und der Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 haben weiter ihre Gültigkeit.
Die Festsetzung im kantonalen Richtplan, dass die kantonalen und regionalen Zentren sowie zentrale Orte in Entwicklungsräumen einen umfassenden kommunalen Energierichtplan erstellen müssen, war die Grundlage für die Gemeinden in der statistischen Agglomeration Frauenfeld einen gemeinsamen Energierichtplan zu erarbeiten. Dieser wurde am 3. April 2014 vom DBU TG genehmigt.
Um eine gesamtheitliche Übersicht zu gewährleisten, basiert die vorliegende Berichterstattung auf der Grundlage der letzten zwei Berichte.

Die verschiedenen Richtplanungen sind je nach Themenbereich, Ziel und Zweck sowie dem Erarbeitungszeitpunkt sehr unterschiedlich aufgebaut. Im vorliegenden Bericht soll dennoch ein roter Faden erkennbar sein. Die vorliegende Berichterstattung geht auf die Inhalte der weiterhin gültigen und auf die neuen Richtpläne ein.

Aufbau des Berichts

Der Stand der Realisierung der Richtpläne der Ortsplanung wird für jeden Themenbereich grundsätzlich nach folgendem Schema aufgezeigt:

1. Ausgangslage / Bedeutung
2. Zielsetzung / Grundsätze
3. Massnahmen
4. Beurteilung / Fazit

Zur besseren Lesbarkeit werden die Ziele und Grundsätze der verschiedenen Planungen jeweils als Zitate *kursiv* aufgeführt. Im Anhang sind die Massnahmen einzeln aufgeführt mit Angaben zum Realisierungsstand.

2. EINLEITUNG

2.1 Stellenwert des Richtplans

Der kantonale Richtplan ist dem kommunalen Richtplan vorgelagert, die Nutzungsplanung nachgelagert. Die nachgelagerten Planungen (z.B. Zonenplan, Projekte) basieren auf den Richtplaninhalten und dürfen den Richtplaninhalten grundsätzlich nicht widersprechen.

Richtpläne schaffen die planerischen Voraussetzungen für die Siedlungs- und Verkehrsplanung. Richtplaneinträge stellen keine Projektbewilligung dar, und sie haben auch keine Rechtswirkungen auf Private. Sie sind aber behördenverbindlich, das heisst, dass die Behördenverbindlichkeit von Richtplänen diejenigen Behörden (von Bund, Kanton und Gemeinde) trifft, die mit raumwirksamen Tätigkeiten betraut sind. Zu den raumwirksamen Tätigkeiten zählen der Erlass von Nutzungsplänen, die Errichtung oder Veränderung von öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen, das Erteilen von Bewilligungen oder Konzessionen für Bauten und Anlagen sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen. Schul- und Kirchgemeinden fallen auch darunter.

Im Unterschied zur Nutzungsplanung (Zonenplan, Gestaltungsplan) besteht bei der Richtplanung kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Während die Erteilung einer Baubewilligung Nutzungsbestimmungen und die Zuweisung zu einer Nutzungszone erfordert, sind der Wert aufeinander abgestimmter Vorhaben und die Bedeutung konkretisierter Richtplanziele für Laien oft nicht auf Anhieb erkennbar.

Der kommunalen Richtplanung können denn auch verschiedene Aufgaben zugeschrieben werden wie:

- Ordnungspolitische Anliegen: Die Festlegung der räumlichen Gliederung (generelle Funktionsbereiche) aufgrund der angestrebten bzw. erwünschten räumlichen Entwicklung.
- Koordinative Anliegen: Die Abstimmung der Schutz- und Nutzungsanliegen in einem Interessenabwägungsprozess.
- Partizipative Anliegen: Die Bevölkerung soll sich für die Entwicklung der Stadt interessieren, sie soll an der Meinungsbildung teilhaben.
- Entwicklungspolitische und fiskalische Anliegen: Die Abstimmung der Investitionen und des Realisierungsprogramms mit der angestrebten räumlichen Entwicklung unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten.

2.2 Anforderungen und Tendenzen

Da der kommunale Richtplan langfristig auszurichten ist, kurzfristig aber aktuelle Aufgaben wahrzunehmen, umzusetzen bzw. zu unterstützen hat, stellt dies spezielle Anforderungen. Das Hauptmotiv für die Erarbeitung eines Richtplans und für das Arbeiten mit diesem Instrument im Willen der kommunalen Behörden soll darin bestehen, ihre Regierungstätigkeit koordiniert auf eine erwünschte Entwicklung auszurichten. Vielerorts geht im Alltäglichen der Regierungs- und Verwaltungsaufgaben die längerfristig ausgerichtete Tätigkeit unter. Sind Richtpläne vorgeschrieben, so ist dies noch keine Garantie für deren Umsetzung. Sie können gleichwohl zu wenig beachteten Akten ohne grossen Wert verkommen. Für Behörden, die aber mit dem kommunalen Richtplan arbeiten, kann dieser zum zentralen Führungsinstrument werden. Bei Richtplanungen, insbesondere bei Gesamtrichtplanungen, wird allgemein von einem Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren ausgegangen.

Im Sinne einer umfassenden Stadtentwicklung besteht die Tendenz, direkt raumwirksame Tätigkeiten mit weiteren Aspekten wie der Förderung der Freiwilligenarbeit, einer familienfreundlichen Stadt oder der sozialen Integration, zu ergänzen, wie dies im Realisierungsprogramm Stadtentwicklung der Fall ist.

2.3 Kantonales Recht

Die kommunale Richtplanung der Agglomeration Frauenfeld basiert auf der Grundlage des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV):

§ 14 Richtpläne der Gemeinden PBG

Die Richtpläne der Gemeinden koordinieren abgestimmt auf die übergeordneten Richtpläne deren raumwirksame Tätigkeiten und zeigen die künftige Entwicklung des Gemeindegebietes auf.

§ 15 Rechtsnatur PBG

Die Richtpläne bilden die Grundlage für die übrigen Planungsmassnahmen. Sie sind behördenverbindlich und haben keine eigentumsbeschränkende Wirkung.

§ 3 Bekanntmachung der Richtpläne PBV

Vor der Beschlussfassung sind Richtpläne während mindestens 20 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme bereitzustellen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist beim kantonalen Richtplan und den regionalen Richtplänen im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Die regionalen und kommunalen Richtpläne sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

2.4 Richtplanung der Stadt Frauenfeld

Die Zuständigkeit für die Richtplanung der Stadt Frauenfeld ist im Baureglement (BauR) wie folgt umschrieben:

Art. 3 Richtplan BauR

Die Richtplanung gemäss PBG ist Sache des Stadtrates. Der Erlass sowie wesentliche Änderungen der Richtpläne der Ortsplanung werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Stadtrat hat einmal pro Legislaturperiode dem Gemeinderat über den Stand der Realisierung der Richtplanung Bericht zu erstatten.

Die Richtplanung ist also in erster Linie ein Instrument der Exekutive. Soweit Richtpläne ganze oder weite Teile des Stadtgebietes umfassen, soll sich auch der Gemeinderat dazu äussern können.

3. RICHTPLÄNE DER ORTSPLANUNG

3.1 Aktuelle Richtpläne der Stadt Frauenfeld

Mit dem neuen Richtplan Siedlung und Verkehr (genehmigt 26. September 2011) wurden einige bestehende Richtpläne abgelöst. Ein Teil der rechtsgültigen Richtpläne bleibt bestehen. Nachfolgend eine Übersicht über die gültigen und abgelösten Richtpläne:

Rechtskräftige Richtpläne
Richtplan Energie vom 3. April 2014
Richtplan Siedlung und Verkehr vom 26. September 2011
Erschliessungsprogramm vom Oktober 2004
Richtplan Natur- und Landschaft vom 20. Dezember 1999
Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter vom 20. Dezember 1999

Weitere rechtskräftige richtplanähnliche Instrumente
Realisierungsprogramm Stadtentwicklung vom 26. August 2004
Agglomerationsprogramme 1. und 2. Generation (2007/2011)

Aufgehobene Richtpläne
Richtplan Siedlung und Landschaft vom 7. April 1987
Richtplan Verkehr von 1991, Revision 2006
Richtplan Energie vom 21. August 2001

3.2 Richtplan Siedlung und Verkehr vom 26. September 2011

3.2.1 Ausgangslage / Bedeutung

Die Agglomeration Frauenfeld mit den drei Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Felben-Wellhausen bildet einen funktionalen Raum. Das Rückgrat dieses Entwicklungskorridors ist die S-Bahn. Durch die vielfältigen Verflechtungen innerhalb der drei Gemeinden war es für verschiedene Belange nicht mehr zielführend, dass jede Gemeinde für sich plant und handelt; eine ganzheitliche Betrachtung und Handlungsweise war angezeigt.

Wie auch der kantonale Richtplan und das Agglomerationsprogramm, die eine Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr unter der Berücksichtigung der Umwelt anstreben, wurde somit auch der Agglomerationsrichtplan gemeindeübergreifend erarbeitet.

3.2.2 Massnahmen

Die einzelnen Massnahmen des Agglomerationsrichtplans Siedlung und Verkehr sind pro Massnahme in sogenannten Massnahmenblättern abgefüllt. Diese Massnahmenblätter geben

detailliert Auskunft über den Inhalt der Massnahme, über das Verfahren, über deren nächsten Schritte, über die involvierten Stellen, über deren Realisierungszeitraum und auch über deren Koordinationsstand. Der Realisierungszeitraum der Massnahmen wird in folgende Zeitabschnitte vordefiniert:

- Sofortmassnahme (bis 2014)
- Kurzfristig (2015 - 2018)
- Mittelfristig (2019 - 2022)
- Langfristig (nach 2023)
- Unbestimmt
- Dauernd

3.3 Teilrichtplan Siedlung vom 26. September 2011

3.3.1 Grundsätze

Die Grundprinzipien und Ziele der Siedlungsentwicklung des Richtplans wurden aus den bestehenden Grundsätzen des gemeinsamen Leitbildes aus dem Jahre 2008 abgeleitet.

Die Siedlungsentwicklung muss demnach auf 3 Standbeinen stehen:

1. Inanspruchnahme der vorhandenen innenliegenden Reserven und Brachen (unbebautes und nicht mehr genutztes Baugebiet)
2. Nachverdichtungen innerhalb überbautem Baugebiet
3. Umzonungen und ggf. Neueinzonungen im Umfeld der ÖV-Knoten und in Zentrumsnähe

3.3.2 Zielsetzungen

Abgeleitet aus dem Leitbild weist der Agglomerationsrichtplan folgende Grundprinzipien und Ziele auf:

- Betrachtung der Agglomeration Frauenfeld als Ganzes und geeignete Verteilung der Einwohner- und Arbeitsplatzgebiete auf die drei Gemeinden in einer Gesamtsicht.
- Profilierung des Zentrums der Agglomeration als Standort für urbanes Wohnen und Dienstleistungsbetriebe. Das heisst auch Förderung von Umstrukturierung und Nachverdichtung in zentrumsnahen Gebieten.
- Die Siedlungsentwicklung steht in Zusammenhang mit der Verkehrserschliessung und der ÖV-Erschliessungsqualität. Die gegenseitige Abstimmung ist unerlässlich.
- Ziel ist die Begrenzung des Siedlungswachstums nach Aussen sowie eine Lenkung der Entwicklung und Verdichtung nach Innen oder im Umfeld der ÖV-Haltestellen. Zu prüfende Orte der inneren Verdichtung sind demnach:
    - Knoten der bestehenden und geplanten S-Bahnhaltestellen Islikon, Frauenfeld West, Frauenfeld Langdorf, Felben-Wellhausen
    - Entlang der Hauptachsen

- An durch den Stadtbus gut erschlossenen Lagen innerhalb der Stadt Frauenfeld
- Nördlich des Bahnhofs Frauenfeld
- In unternutzten / nicht mehr genutzten Arealen in Zentrumsnähe

3.3.3 Sofortmassnahmen bis 2014

In diesem Bericht werden somit in erster Linie die Sofortmassnahmen abgehandelt, mit einem Ausblick auf die kurzfristigen Massnahmen im Anhang.

Nr.	Massnahme	Aktueller Zustand
S 1	**Laufende Überprüfung und Qualitätssicherung**	
S.1.2	Laufende Aktualisierung der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung Der Stand der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung ist über alle drei Gemeinden jährlich nachzuführen und auszuwerten. Es ist ein Monitoring vorzunehmen.	***Daueraufgabe*** *Die Aktualisierung der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung wird regelmässig nachgeführt.*
S.1.5	Quartieraufwertung Die Gebiete für die Quartieraufwertungen sind zu evaluieren. In enger Zusammenarbeit mit Quartiervereinen, Schulen, Stadt und weiteren Interessengruppen sollen Projekte entwickelt und durchgeführt werden, welche die Lebensqualität in den betroffenen Gebieten verbessert und das Miteinander verschiedener Bevölkerungsgruppen fördert. Das Quartierentwicklungsprojekt Ergarten-Talbach liefert dazu wichtige Grundlagen und Erkenntnisse, welche in die weiteren Projekte einbezogen werden können.	***Pendent*** *Die Richtplanmassnahme ist grundsätzlich noch pendent.* *Die durchgeführte Quartierentwicklung (Massnahme Nr. 6 aus dem Realisierungsprogramm Stadtentwicklung, Quartierentwicklung Ergaten / Talbach) kann als Pilotprojekt für diese Richtplanmassnahme angesehen werden. Die Quartierentwicklung Kurzdorf, „Älter werden im Quartier" ist in Bearbeitung.*
S 4	**Arbeitsgebiete**	
S.4.4	Flächensicherung an geeigneten Standorten Da die für eine gewerblich/industrielle Entwicklung am besten geeigneten Flächen im Bereich nordöstlich von Islikon (Bruggäcker) derzeit nicht verfügbar sind, wird folgendermassen vorgegangen: • Verdichtung im Bereich der bestehenden Arbeitsplatzgebiete, insbesondere im Handel- und Dienstleistungsbereich sowie im Bereich Frauenfeld Langdorf • Frühzeitige Sicherstellung der Einflussnahme der öffentlichen Hand auf neue Arbeitsgebiete durch Kauf bzw. privatrechtliche Verträge • Aktive Vermittlung am Bodenmarkt und Sicherstellung von landwirtschaftlichen Ersatzflächen durch die öffentliche Hand	***Angedacht / pendent / Daueraufgabe*** *Im Entwicklungsgebiet Langdorf wurde 2013 ein Siedlungs- und Verkehrskonzept erstellt.* *Weitere Planungen respektive Teilmassnahmen sind pendent.* *Auf das Bauzonenmonitoring wurde vorerst verzichtet. Der Kanton Thurgau hat in Zusammenarbeit mit der ETH mit*

Nr.	Massnahme	Aktueller Zustand
	• Regelmässiges Monitoring des Bauzonenverbrauchs, um frühzeitig Handlungsbedarf zu erkennen	*dem Projekt Raum⁺ Thurgau Grundlagedaten erarbeitet. Diese liegen seit Ende Februar 2015 vorhanden.*
S 5	**Arealentwicklung, Studien**	
S.5.1	Entwicklung des Bestandes Frauenfeld Militärstrasse Die Entwicklungsmöglichleiten des Areals sind, in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, zu prüfen und näher zu definieren. Das Gebiet ist im Rahmen einer gesamtheitlichen Planung zu entwickeln, vorzugsweise im Konkurrenzverfahren. Die Zentrumsnähe wie auch die Bedeutung des Murgraums und die Verbindung von der Innenstadt zur Thurebene sind zu berücksichtigen. Den Nutzungsschwerpunkt stellen verdichtete Dienstleistungsnutzungen und verdichtetes Wohnen dar. Der nördliche Bereich ist als optionaler Standort für eine Stadthalle zu berücksichtigen.	***In Arbeit*** *Eine städtebauliche Studie im Zusammenhang mit dem Gebiet Langdorf und Bahnhof Plus wurde erarbeitet. Zudem zeichnen sich erste Entwicklungsideen des Areals ab.* *Die Wirtschaft, der Kanton TG und die Stadt Frauenfeld treiben die Idee voran, einen Agro Food Innovations Park zu lancieren.*
S.5.2	Entwicklung des Bestandes Frauenfeld Langdorf Um das Industriegebiet Frauenfeld Langdorf gesamtheitlich weiter zu entwickeln sollen geeignete Planungsinstrumente und Verfahren bestimmt und durchgeführt werden. Die Gebietsentwicklung sollte dabei in Kooperation mit den Grundeigentümern erfolgen.	***In Arbeit*** *Städtebauliche Arbeit vorhanden. Vgl. Schlussbericht Siedlungs- und Verkehrskonzept: Entwicklung Langdorf. Erste Umsetzung ist erfolgt (Bypass Oststrasse), Umsetzung Planungsinstrumente pendent.*
S 6	**Zentren und Nebenzentren**	
S.6.1	Stadtzentrum Frauenfeld, Altstadt Frauenfeld Die bereits definierten Entwicklungsvorstellungen für das Stadtzentrum werden aktualisiert bzw. weiterentwickelt und schrittweise umgesetzt. Die Nutzungsanordnung (Lage und Quantität) für die Altstadt wird definiert (öffentliche Einrichtungen, Wohnen, Dienstleistungen, Gastronomie, Fachgeschäfte). In bestimmten Bereichen priorisierte Nutzungen werden durch (baurechtliche) Massnahmen in ihrer Entwicklung gefördert. Die öffentlichen Räume werden unter Berücksichtigung des aktualisierten Gesamtkonzepts gestaltet. Die in der Richtplankarte bezeichneten Entwicklungsgebiete (Gerbiareal, Kaserne, Bahnhof Nord, Huberareal, Areal Herzog AG, Areal Murg- / Metzgerstrasse) im Zentrum werden aktiviert. Ihre Entwicklung wird vorangetrieben und mit dem Gesamtkonzept abgestimmt.	***In Arbeit*** *Bereits wurden Grundlagedaten für das Vorantreiben der Massnahmen erstellt (Stadtanalyse, Nutzungsanalyse).* *Eine Teilmassnahme daraus ist z.B. die Begegnungszone in der Altstadt.* *Die Gebiete Bahnhof Nord, Huberareal, Areal Herzog AG wurden einer geordneten Bebauung zugeführt. Das Areal Murg- / Metzgerstrasse wurde städtebaulich analysiert und ein Bebauungsplan erstellt. Basierend darauf sind erste Bauvorhaben in Bearbeitung.*

3.3.4 Beurteilung und Fazit

Die Sofortmassnahmen des Teilrichtplans Siedlung wurden weitgehend angegangen oder deren Teilprojekte sogar bereits umgesetzt. Der Teilrichtplan Siedlung ist hilfreich und ein gutes Instrument um die planerischen Voraussetzungen der zukünftigen Siedlungsplanung zu erarbeiten. Mit dem Agglomerationsrichtplan besitzt die Stadt Frauenfeld eine gute Übersicht von strategischen Projekten und der Abstimmung von Siedlung und Verkehr.
Durch die verschiedenen Massnahmenblätter mit dem Beschrieb der einzelnen Massnahmen, der Handlungsanweisung und dem weiteren Vorgehen besitzt die Agglomeration Frauenfeld ein hilfreiches Planungsinstrument, das eine koordinierte Abstimmung der übergeordneten Zielsetzungen zulässt. Die Bewirtschaftung, d.h. die Umsetzung wie auch die fortlaufende Überprüfung des Richtplans ist wichtig, damit die Ziele der Siedlungsentwicklung auch erreicht werden können.

3.4 Teilrichtplan Verkehr vom 26. September 2011

3.4.1 Grundsätze

Fuss- und Radverkehr
Fuss- und Radverkehr sind effiziente und umweltfreundliche Verkehrsmittel. Sie besitzen eine hohe Leistungsfähigkeit und sowie geringe negative Auswirkungen auf die Umwelt.
Die Agglomeration Frauenfeld besitzt ein dichtes Strassen- und Wegenetz für Fussgänger und Fahrradfahrer.
Ein ausgewogenes Angebot für durchgängige Wegenetze für den Fuss- und Radverkehr sollen innerhalb der Agglomeration angeboten werden. Die Strassen bilden heute die wichtigsten Netzelemente und sind dementsprechend fussgänger- und radfahrerfreundlich zu gestalten und zu betreiben.

Strassennetz
Die Strassen wurden kategorisiert und ihre Grundsätze für ihre Gestaltung und Dimensionierung festgelegt. Darüber hinaus haben die Strassen und Plätze neben ihrer verkehrlichen Funktion auch eine wichtige Bedeutung als Repräsentationsorte und Treffpunkte.
Entsprechend ihrer vielfältigen Funktion sollen die Strassen und Plätze gestaltet werden. Neben gestalterischen Massnahmen soll auch durch betriebliche Massnahmen eine siedlungsverträgliche Abwicklung des Mfz-Verkehrs sichergestellt werden.

Öffentlicher Verkehr
Der öffentliche Verkehr benötigt für ein effizientes Verkehrssystem eine gewisse Nachfrage, d.h. entsprechend dichte Siedlungsstrukturen. Aus diesem Grund ist eine Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf den öffentlichen Verkehr wichtig.

Der öffentliche Verkehr dient der Mobilität für nicht-motorisierte Einwohner und Arbeitnehmer, hat die Erreichbarkeit wichtiger zentralen Einrichtungen sicherzustellen und bildet eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr durch ein leistungsfähiges und platzsparendes Verkehrsmittel.

3.4.2 Zielsetzung

Fuss- und Radverkehr

- Erhalt der heutigen guten Randbedingungen weiter verbessern
- Aufwertung der Strassen für LV
- Schwachstellen entschärfen sicher gestalten
- Lücken schliessen
- Radiale Verbindungen verbessern
- An wichtigen Zielen Abstellplätze / -anlagen bereitstellen

Strassennetz

- Ausreichende Erschliessung der Innenstadt, der Quartierzentren sowie der Siedlungsgebiete
- Entlastung des Zentrums vom überregionalen Durchgangsverkehr
- Direkte Führung der Motorfahrzeuge auf die Hauptverkehrsstrasse um den Schleichverkehr durch die Quartiere zu vermeiden
- Siedlungsverträgliche Abwicklung des Motorfahrzeug-Verkehrs innerhalb des Siedlungsgebiets
- Den unterschiedlichen Ansprüchen der Strassenräume soll bei der Gestaltung Rechnung getragen werden

Öffentlicher Verkehr

- Gute Erschliessung des Siedlungsgebiets mit dem öffentlichen Verkehr erhalten und verbessern
- Fahrplanstabilität sicher stellen
- Attraktive Haltestellen mit sicherer Zugänglichkeit
- Bedarfsgerechter Betrieb bereitstellen
- Finanzierung des öffentlichen Verkehrs langfristig sicherstellen

3.4.3 Sofortmassnahmen bis 2014 / laufende Überprüfung

Nr.	Massnahme	Aktueller Zustand
LV.1	**Fuss- und Radverkehr**	
LV.1.1	Dichtes Fuss- und Radwegnetz Netzergänzung sicherstellen, planen und umsetzen	***Daueraufgabe*** *Bereits erstellt: Netzergänzung Fussweg am Stadtbach, Mühlewiesenweg, Radwegergänzung Oberwiesenstrasse am Tegelbach von/zu Gachnang*
LV.1.2	Regionale Radwege Regionaler Radweg entlang der SBB zwischen den Bahnhöfen Islikon, Frauenfeld und Felben-Wellhausen projektieren und bauen Regionaler Radweg im Murgtal prüfen und ergänzen	***Ausgeführt / in Planung*** *1. Etappe erstellt: Islikon bis Bahnhof Frauenfeld* *2. Etappe in Planung: öffentliche Auflage erledigt; Riedstrasse bis Höhe Einmündung Moosweg* *3. Etappe pendent*
LV.1.3	Sanierung Gefahrenstellen Schrittweise Sanierung von Gefahrenstellen an den wichtigen Routen des Fuss- und Radverkehrs	***Daueraufgabe*** *Fussgängerschutz u.a.* *- Rheinstrasse* *- Zürcherstrasse West* *Radwegverbreiterung* *- St. Gallerstrasse 32 (Badstrasse)*
LV.1.4	Allgemeine Fahrverbote und Einbahnen Prüfung der Zulassung von Radfahrerinnen bei allgemeinen Fahrverboten bzw. gegen Einbahnen	***Daueraufgabe*** *Aufhebung Einbahnverkehr für Fahrrad Wyden-/ Erchingerstrasse*
LV.1.5	Radstreifen Bahnhofstrasse Die Bahnhofstrasse ist mit einem Radstreifen auszubauen	***In Planung*** *Nach Klärung Motion Einbahn-Verkehrsführung*
SN.2	**Strassennetz**	
SN.2.1	Stadtentlastung Konkretisierung und Projektierung Stadtentlastung inkl. flankierender Massnahmen in der Innenstadt von Frauenfeld.	***Pendent*** *Konkretisierte Machbarkeit liegt vor. Zurückstufung durch Bund im Agglomerationsprogramm*

Nr.	Massnahme	Aktueller Zustand
SN.2.3	Erschliessung Neubaugebiete Erschliessungsvarianten prüfen und Erschliessung etappenweise umsetzen	***Daueraufgabe*** *Im Zusammenhang mit der best. Erschliessungsplanung* *Bereits erschlossen:* *- Im Alexander* *- Gertwies* *- Bsetzi*
SN.2.4	Innenstadt Frauenfeld Konkretisierung und Umsetzung des Konzeptes Innenstadt (K19)	***In Planung*** *- Begegnungszone Altstadt* *- Strassenraumaufwertung* *Priorisierung der Schlüsselprojekte ist pendent*
SN.2.10	Verkehrsberuhigung Prüfung von Tempo-30 Zonen in weiteren Quartieren sowie Begegnungszonen in einzelnen Quartierstrassen	***Ausgeführt / in Planung*** *- Gerlikon* *- Wannenfeldstrasse* *- Bereich nördlich der Eisenwerkstrasse* *- Schuppisweg*
SN.2.11	Verbesserung Verkehrsfluss Massnahmenevaluation und deren Umsetzung zur Verbesserung des Verkehrsflusses	***In Planung*** *- ÖV-Bevorzugung* *- Verkehrsmanagement* *- Massnahmen gemäss Agglomerationsprogramm* *Priorisierung der Schlüsselprojekte ist pendent*
ÖV.3	**Öffentlicher Verkehr**	
ÖV.3.2	Fahrplanstabiler Betrieb Konkretisierung und Umsetzung der Massnahmen zur Erhöhung der Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs	***Umgesetzt*** *Stadtbuskonzept 2014* ***In Planung*** *- ÖV-Bevorzugung* *- Pförtner- / Dosieranlagen*

Nr.	Massnahme	Aktueller Zustand
ÖV.3.4	Abendangebot Stadtbus Überprüfung des Angebotskonzeptes des Stadtbusses in den Randstunden	***Erledigt*** *Angebotskonzept überprüft und Sammelkurse vereinfacht*
MP.4	**Mobilität und Parkierung**	
MP.4.3	Konzept "smart mobility" Erarbeitung eines Konzeptes "smart mobility" für die Agglomeration mit folgenden Inhalten - Organisation und Finanzierung von smart mobility - Massnahmen im Bereich smart mobility in der Agglomeration Frauenfeld - Zielgruppen (Betriebe, Arbeitspendler, Einwohner)	***Erledigt*** *Konzeptbericht mit verschiedenen Massnahmen vorhanden.* *Verschiedene Massnahmen im Detail geprüft, einzelne umgesetzt*
MP.4.4	Kombinierte Mobilität Erstellung eines bedarfsgerechten Park & Ride-, Park & Pool- sowie Bike & Ride-Angebotes	***Daueraufgabe*** *Bereits erstellt wurden:* *- Park & Pool, Allmend* *- Velostation, Bahnhof* *- Weitere Velo-Parkplätze, Zentrum*

3.4.4 Beurteilung und Fazit

Alle Sofortmassnahmen des Teilrichtplans Verkehr wurden sofern machbar angegangen oder sind bereits erledigt. Der Agglomerationsteilrichtplan Verkehr ist hilfreich und ein gutes Instrument, um die planerische Voraussetzungen der zukünftigen Verkehrsplanung zu erarbeiten. Mit dem Agglomerationsrichtplan besitzt die Stadt Frauenfeld eine gute Übersicht von strategischen Projekten und der Abstimmung von Siedlung und Verkehr.
Durch die verschiedenen Massnahmenblätter mit dem Beschrieb der einzelnen Massnahmen, der Handlungsanweisung und dem weiteren Vorgehen besitzt die Agglomeration Frauenfeld ein hilfreiches Planungsinstrument, das eine koordinierte Abstimmung der übergeordneten Zielsetzungen zulässt. Die Bewirtschaftung, d.h. die Umsetzung wie auch die fortlaufende Überprüfung des Richtplans ist wichtig, damit die Ziele der Verkehrsentwicklung auch erreicht werden können.

3.5 Erschliessungsprogramm vom Oktober 2004 (vgl. Anhang D)

3.5.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Raumplanung legt fest, welches Land als Bauzonen ausgeschieden werden darf. Die Gemeinwesen wurden verpflichtet, in einem Erschliessungsprogramm darzulegen, innert welcher Frist diese Bauzonen erschlossen werden. Das vorrangige Ziel des Erschliessungsprogramms besteht darin, dass die Grundeigentümer wissen, wann ihr Grundstück erschlossen sein wird. Zudem soll die Gemeinde wissen, was die Erschliessung der Bauzonen in den nächsten 15 Jahren kostet, damit sie den zu erwartenden Finanzbedarf auf die Finanzplanung abstimmen kann. Das Erschliessungsprogramm legt den Zeitpunkt der Erschliessung fest, wird von der Gemeindebehörde festgelegt und hat richtplanähnlichen Charakter, ohne dass es vom Kanton genehmigt wird. Die Unterscheidung von Reservebauzonen und definitiven Bauzonen ist hinfällig.

3.5.2 Zielsetzung

Die Erschliessung der Bauzonen hat bisher in Frauenfeld zeitlich wie finanziell zu keinen Problemen geführt. Eine Abstimmung auf den Finanzplan der Stadt findet stets statt. In Absprache mit dem Kanton wurde daher das Frauenfelder Erschliessungsprogramm relativ pragmatisch formuliert. In drei Zeitabschnitten von 5 Jahren wird die Etappierung der noch unerschlossenen oder nur teilweise erschlossenen Gebiete aufgezeigt. Zwischen einzelnen Infrastrukturanlagen wird nicht unterschieden, da diese in aller Regel zeitlich parallel ausgeführt werden. Da eine abschliessende Erschliessungsplanung aufgrund äusserer Einflüsse und den Absichten der Eigentümer nur schwer vorausgesagt werden kann, ist vorgesehen, die Übersicht regelmässig zu aktualisieren.

3.5.3 Beurteilung und Fazit

Das Erschliessungsprogramm hat ursprünglich 21 unerschlossene Gebiete aufgewiesen. Diese teilten sich wie folgt auf:

Wohnzonen	28.0 ha
Mischzonen	13.0 ha
Gewerbe-/Industriezonen	7.0 ha
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	3.5 ha

Erschlossen wurden bis 2010 die Gebiete Gertwies / Spitzrüti (16) und Bsetzi (11) im Raum Huben. Die Parzelle Herzog an der Schaffhauserstrasse (2) konnte überbaut werden.

Bis 2014 wurden die Gebiete Brotegg (15) und Langfeldstrasse (21) erschlossen. Die Gebiete Rietäcker (1), Gerlikon Süd (10), Bsetzi (11) und Gertwies / Spitzrüti (16) konnten überbaut

werden. Das Gebiet Spital (12) wurde zur Hälfte im nordwestlichen Bereich mit einem Parkhaus der Spital AG überbaut.
Eine Übersicht mit den einzelnen Gebieten ( ) sind im Anhang D zusammengestellt.

Das Programm wird gelegentlich an die aktuellen Gegebenheiten, bzw. auf den neuen Richtplan Siedlung und Verkehr anzupassen sein. Das Resultat des sich in Überarbeitung befindenden kantonalen Richtplans ist noch abzuwarten. Das Ergebnis von "Raum+" (Erhebung der Siedlungsflächenreserven) ist zwischenzeitlich vorhanden. Welche Auswirkungen diese jedoch auf die Siedlungsflächen des kantonalen Richtplans haben ist noch nicht bekannt.

3.6 Richtplan Natur und Landschaft vom 20. Dezember 1999 (vgl. Anhang E)

3.6.1 Ausgangslage / Bedeutung

Der Richtplan Natur und Landschaft enthält Massnahmen und konkretisierte Absichten in verschiedenen Verbindlichkeitsstufen, die für Gebiete innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets wirksam sind. Innerhalb des Siedlungsgebiets handelt es sich eher um konzeptionelle Aussagen, die vor allem mit den Instrumenten der Siedlungs- und Verkehrsplanung zu koordinieren und umzusetzen sind. Im Landschaftsbereich werden insbesondere Ziele für Pflanzungen und Extensivierungen aufgezeigt. Der Richtplan Natur und Landschaft hat weniger den Charakter eines finalen Umsetzungsinstruments, sondern soll die Anliegen der Natur und der Landschaft im Sinne einer Richtungsvorgabe koordinieren und in einen Gesamtzusammenhang stellen. Der Richtplan zeigt jedoch klar die Idee der im Richtplantext auch verbal formulierten Landschaftsentwicklung auf.

Neben den planlichen Inhalten sind 49 Massnahmen und Zielrichtungen formuliert. Diese beinhalten oft keine kurzfristig realisierbaren Massnahmen, sondern konkretisieren die Ziele oder umschreiben Pflege- und Unterhaltsziele für konkrete Objekte. Rund die Hälfte der Massnahmen können als realisiert oder vorderhand nicht umsetzbar betrachtet werden.

3.6.2 Zielsetzungen

Die Elemente des Richtplans

Der Natur- und Landschaftsschutz sowie die Landschaftspflege werden im Richtplan in den verschiedenen Aktionsbereichen u.a. wie folgend bewerkstelligt bzw. eingeleitet:

Biotope / Schutzobjekte aufwerten

- *Bachsanierungen, Weihersanierungen*
- *Bachöffnungen / Bachrevitalisierungen*
- *Pufferzonen einrichten*

Kleinlebensräume neu schaffen

- *Ökologische Ausgleichsmassnahmen*
- *Extensivierung von Wiesen und Weiden*
- *Kleine Sand- und Kiesgruben offen halten*
- *Hecken- und Gehölzneupflanzung*
- *Neuanlage von Feuchtgräben entlang Flurwegen*

Lebensraumverbund verbessern

- *Vernetzende Struktur-Elemente wie Hecken, Alleen, Bachläufe und -gehölze, Baumreihen und Feldbestockungen pflegen, ergänzen und neu anlegen*
- *Wald- und Gehölzzungen, Bachläufe, Trocken-Mauern und Strassen- / Bahnborde als biologische Verbindungen ins Siedlungsgebiet einsetzen*
- *usw.*

Landschaftsbild bereichern

- *Belebung des Landschaftsbildes durch grüngestalterische Massnahmen insbesondere in schützenswerten Landschaften und landschaftlich empfindlichen Lagen (Hochstamm-Obstgärten, Einzelbäume, Hecken usw.)*
- *Historisch oder kulturgeschichtlich wichtige Gebiete erhalten und soweit möglich sichern*

Flankierende Massnahmen in administrativen, organisatorischen Bereichen und anderen Sachgebieten einsetzen

- *Extensivierungsmassnahmen der Landwirtschaft in erster Priorität nach dem Konzept des Richtplans*
- *Standortgerechte Bewirtschaftung des Waldes und der Waldränder unter Einbezug des Richtplans*
- *Fachliche Abklärungen für Teilbereiche zur Verbesserung des Schutzes und zur Erfolgskontrolle*
- *Ausarbeitung von Pflegeplänen für Teilräume*
- *Ausbau der Beratungstätigkeit und Kontrollen*
- *Ergänzung und Ausbildung der städtischen Werkgruppen hinsichtlich ihres Einsatzes für naturgerechte Pflegemassnahmen*

Vorschläge als Grundlagen für weitere Abklärungen

- *Erhaltung von Hochstamm-Obstgärten als Grundlage für die Beitragsbemessung gemäss Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte*
- *Erhaltenswerte Landschaft; u.a. als Grundlage für die regionale Landschaftsplanung und mit dem Ziel, wertvolle Kulturlandschaftsräume, die sich durch Schönheit, Vielfalt und Eigenart auszeichnen, in der Unversehrtheit und Vielgestaltigkeit - sowie die ökologische Aufwertung von Landschaftsräumen - zu erhalten und zu fördern. Auf Schüttungen und Abgraben soll wo immer möglich verzichtet werden. Bauten und Anlagen sollen sich in Standort, Stellung und Gestalt den Bauformen der Weiler anpassen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht nehmen.*

- *Erhaltung und Verbesserung naturnaher Waldgesellschaften; u.a. als Grundlage für die regionale Waldplanung und zur Förderung des naturnahen Bestandes*

3.6.3 Massnahmen

Da dieselben Massnahmen verschiedenen oben stehenden Grundsätzen und Themenbereichen des Richtplans zugeordnet werden können, macht eine Unterteilung wenig Sinn. Die Aktivitäten werden daher wie folgt summarisch dargestellt:

Pflanzungen

- Alleenkonzept: 2006 wurde im Rahmen einer Diplomarbeit an der EPF Lausanne ein räumliches Leitbild für die Landschaft der Regio Frauenfeld erarbeitet. Es beinhaltet ein Pflanzungskonzept für die Neuanlage und Ergänzung von Baumreihen und Alleen. Bei der Umsetzung der Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets konnte die bis 2011 laufende Unterstützungsaktion des Fonds Landschaft Schweiz (FLS) genutzt werden. Im Landwirtschaftsgebiet der Frauenfelder Thurebene konnten lockere Baumreihen mit verschiedenen einheimischen Baumarten gepflanzt werden. Im Obholz kam es zur Neuanlage einer Baumreihe aus Eichen. Auf Initiative der Stadtschützengesellschaft konnten im Schollenholz eine Baumreihe mit Ahornen, eine Lindengruppe und eine Eichenallee angelegt werden.
- Strassenraumgestaltung mit Siedlungsgrün: Die Pflanzung von Pappeln im Bereich Osterhalden und entlang der Schaffhauserstrasse kann als abgeschlossen betrachtet werden. Die Ergänzung der Platanenreihe an der Häberlinstrasse nördlich der Bahngleise wurde ebenfalls realisiert.
- Heckenpflanzungen: Als Ersatz für eine bestehende Hecke auf dem sanierten Kugelfang der Schiessanlage Erzenholz wurde in Richtung Thur eine 120m lange Hecke gemäss Richtplan gepflanzt. Zur besseren Vernetzung einer Ruderalfläche mit den Thuraltläufen konnte in der Allmend eine strukturierte Hecke angelegt werden. Eine weitere Hecke wurde auf Initiative des kantonalen Forstamtes im Bereich des unteren Tegelbachs gepflanzt. Ein Ersatz für eine Hecke / Feldgehölz wurde 2014 zwischen Obholz und Ober Herten in Form einer Hecke, einer Trockenwiese sowie einem Einzelbaum realisiert.

Grosse Allmend

- Vogelkartierung: Nachdem die langjährigen Aufwertungsmassnahmen in einem Schlussbericht 2006 zusammengefasst wurden, folgte 2007 eine Kartierung der Vogelwelt in einem ausgewählten Quadratkilometer. Hier ging es darum aufzuzeigen, ob sich bei den Renaturierungs-Massnahmen Veränderungen im Bestand und der Artenvielfalt der Vogelwelt feststellen lassen. Dabei kam die Verfasserin zum Schluss, dass eine relativ grosse Artenvielfalt gerade unter den bodenbrütenden Arten besteht und die Frauenfelder Allmend eines der letzten grösseren Rückzugsgebiete dieser Vögel im Schweizer Mittelland darstellt. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass weiteres Potenzial in einer optimierten Bewirtschaftung und Ausdehnung der extensiv genutzten Flächen besteht.

Massnahmen und Bestrebungen in diese Richtung wurden in den Jahren 2009 und 2010 unternommen.

- Organisationshandbuch Openair Frauenfeld 2010: Ein Meilenstein für das Openair Frauenfeld aber auch für den Naturschutz konnte mit dem Masterplan und dem dazu gehörigen Organisationshandbuch gesetzt werden. Hier werden die Nutzungen der Flächen und Abläufe klar geregelt und Schutzgebiete ausgewiesen. Das Konzept hat sich bei der Durchführung des Openairs seit 2010 bewährt.
- Seit 2013 führen die Reservatsaufseher Exkursionen auf der Allmend durch, welche zu einem besseren Verständnis der Anliegen, wie bspw. dem Naturschutz, beitragen. Das sind Exkursionen wie: Vollmondwanderung in der Allmend Frauenfeld, Spechte im Auenwald, Vogelwelt & Wiesenlandschaft im Reservat, Wir reinigen Fledermauskästen oder Frühlingsblumen in den Magerwiesen.
- Renaturierungsmassnahmen: Dank wiederholtem Einsatz des Werkhofs konnte bei einer wertvollen feuchten Ruderalfläche nahe dem Polygon eine Verbuschung mit Weidenpflanzen verhindert werden. Damit sind die Voraussetzungen zur Erhaltung der Artenvielfalt an diesem Ort geschaffen. Dasselbe gilt für einen Teil der Altläufe der Thur, welche ausgebaggert wurden.
- Die seit 1999 ökologisch aufgewerteten Flächen durch Blumenwiesen und Buntbrachen, die ausserhalb der südlichen Grenze der Naturschutzzone lagen, wurden durch eine Änderung des Zonenplans, der effektiven Bedeutung der Naturschutzzone zugesprochen. Demgegenüber wurde eine Fläche im Bereich des Bunkers beim Kynologischen Verein aus der Naturschutzzone entlassen und der Waffenplatzzone zugeteilt. Mit dieser Änderung wird die südliche Begrenzung begradigt und die Naturschutzzone um 7.5 ha vergrössert (Inkraftsetzung März 2015).
- Zur Bekämpfung von Neophyten setzte man 2014 im Bereich Äuli versuchsweise zwei Hochlandrinder ein. Das Ergebnis ist positiv und soll wiederholt werden.

Quartierbegrünungen

- In den neu gebauten Quartieren Algisser, Westfeld, Schmidgasse und Bach-Kesselstrasse konnte die Begrünung gemäss Gestaltungsplan bzw. Arealplan abgeschlossen werden. Im Gebiet Bsetzi wurden Wege mit Begleitpflanzungen und der Bachöffnung realisiert, 0während das weitere Richtplanziel der Freihaltung des Hangs für die Winternutzung mit Schlittenfahrten nicht umgesetzt werden konnte. Die Aufwertung der Parkanlage des Alters- und Pflegeheims gemäss Pflegekonzept wurde bei der Realisierung der Neubauten abgeschlossen.

Bachoffenlegungen

- Mit den Bachoffenlegungen in den Gebieten Pünt, Spitzrüti, Chirchwis, Bitzigraben und der Neugestaltung des Bachbetts des Mühletobelbachs konnten wertvolle Beiträge zur Erhaltung der Artenvielfalt geleistet werden. Alle Bachgestaltungen waren verbunden mit Neupflanzungen einheimischer Bäume. Im Gebiet Chirchwis wurden entlang des Rainwegs seltene Obstbaumarten gepflanzt sowie mittels Strukturelementen wie Ruderalflä-

chen und Geröllhaufen das Gebiet aufgewertet. Im Gebiet Bsetzi konnte im Sinne des "Gestaltungsplans" der eingedolte Reutenenbach freigelegt werden.

Beiträge gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

- Während die jährlichen Beiträge der Stadt an Naturschutzleistungen der Landwirtschaftsbetriebe gemäss NHG stagnieren, konnten im Zuge des neuen Finanzausgleichs die Beiträge des Bundes und des Kantons an die Stadt Frauenfeld massiv erhöht werden. In erster Linie ist dies einer erhöhten Vergütung von Naturschutzleistungen in Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung zu verdanken. So stehen der Stadt Frauenfeld seit 2009 jährlich rund 95'000 Franken zur Verfügung, wovon rund 54'000 Franken an hiesige Landwirtschaftsbetriebe ausbezahlt werden. Ferner werden damit die Naturschutzleistungen des Werkhofs vergütet. Dieser geht bei der naturnahen Pflege vieler städtischer Grundstücke oft innovative Wege. So wurde ein erfolgreicher und vom Kanton begrüsster Versuch mit Hochlandrindern auf der Halbinsel im Chasperäcker durchgeführt. Dieser hatte zum Ziel, die steigende Anzahl von Neophyten (z.B. Goldruten) im Gebiet zu bekämpfen.

Zielerreichung und Umsetzung

- Einige Massnahmen aus dem Richtplan Natur und Landschaft wurden abgeklärt, sind aber aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar. Die Ursachen liegen entweder im (privaten) Grundeigentum oder es muss sich aus ökonomischen Gründen zuerst ein Anlass ergeben, z.B. Sanierung eines Baches, wodurch dann die Ziele des Richtplans eingebracht werden können. Pflegearbeiten öffentlicher Grundstücke werden oft durch den Werkhof ausgeführt (Beschäftigungsprogramme „Stiftung Zukunft Thurgau" und „Mitschaffe Sozialdienste Stadt Frauenfeld"). Aufwendungen im Naturschutzbereich werden - wie oben beschrieben - zum grossen Teil durch den Kanton mitfinanziert.
- Gemäss Richtplan Natur und Landschaft sollen 125 ha Wiesen und Weiden der Extensivierung zugeführt werden (exkl. 57 ha Baumgärten). Die Gesamtfläche der angemeldeten ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Landwirtschaftsrecht beträgt 144 ha, was rund 15 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche darstellt. Künftig soll ein Ziel darin bestehen, die Extensivflächen von Natur und Landwirtschaft möglichst deckungsgleich anzuordnen.
- Mit Inhalten des Richtplans sind auch Beitragszahlungen gemäss Schutzreglement verknüpft. Davon haben fast ausschliesslich Landwirte Gebrauch gemacht. Daraus lassen sich folgende Erkenntnisse ziehen:
  - Rund 1/6 der angemeldeten Extensivierungsflächen der Landwirtschaft (exkl. Hecken, Hochstamm-Obstbäume) liegen innerhalb der Extensivierungsgebiete gemäss Richtplan Natur und Landschaft. Dieser Anteil ist als relativ tief einzustufen, bezahlt doch die Stadt Frauenfeld gemäss den Beitragsbestimmungen bis zu 50% zusätzliche Beiträge. Anscheinend kann die Bewirtschaftung bis heute nur beschränkt durch finanzielle Anreize gesteuert werden.
  - Rund 57% der angemeldeten, für zusätzliche Beiträge berechtigten Extensivflächen werden nicht ausgelöst. Obwohl seitens der Stadt kaum weitergehende Auflagen ge-

genüber der landwirtschaftlichen Gesetzgebung bestehen, werden mehr als die Hälfte der Beiträge nicht beantragt.
- Rund 19% der angemeldeten, für zusätzliche Beiträge berechtigten Hochstamm-Obstbäume werden nicht beansprucht.
- Die Beitragszahlungen von jährlich rund 54'000 Franken stagnieren und sind immer noch tiefer als ursprünglich angenommen.

Ausblick

Ein Grossteil der Massnahmen sieht eine Entwicklung auf privatem Grund vor. Dies erschwert die Realisierung. Die Beitragszahlungen für Naturleistungen bei der Bewirtschaftung werden nur teilweise ausgelöst. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob vermehrt Dritte Pflegemassnahmen ausführen könnten, oder ob angesichts der erhöhten Beiträge von Bund und Kanton durch allfällige Beitragserhöhungen und eine gezielte Kampagne seitens der Stadt zusätzliche Anreize für Private (v.a. Landwirtschaftsbetriebe) geschaffen werden könnten.

Mit der vom Kanton vorangetriebenen Planung der Thurkorrektion und der Erneuerung des Reservatsreglements (neu: Verordnung über das Naturschutzgebiet Allmend Frauenfeld) durch die paritätische Aufsichtskommission wird ein Fokus in der kommenden Legislaturperiode auf der Grossen Allmend liegen. Bei dieser Gelegenheit gilt es, den Betrachtungswinkel zu öffnen und möglichst umfassende Aspekte der Siedlungs- und Landschaftsplanung mit einzubeziehen. Dabei sind unter Berücksichtigung verschiedenster Interessen und mit Einbezug des Bundes und der Bürgergemeinde als Eigentümer grundsätzliche Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen.

3.6.4 Fazit und Würdigung

Der Richtplan Natur und Landschaft erweist gute Dienste und stellt die Absichten in einen Gesamtzusammenhang. Er ist daher für die tägliche Arbeit von grossem Nutzen. Die aktive Bearbeitung der Absichten beschränkt sich bedingt durch knappe personelle Ressourcen und vorrangiger Behandlung des aktuellen Tagesgeschäfts (in der letzten Legislaturperiode v.a. Bearbeitung der Altlastenthematik) allerdings auf ein Minimum. Gleichzeitig zeigt sich, dass seitens der Öffentlichkeit die direkte Einflussnahme nur bedingt möglich ist und die Verantwortung zu einem grossen Teil bei jedem Grundeigentümer selbst liegt.

3.7 Richtplan Siedlung, Teilrichtplan Kulturgüter vom 20. Dezember 1999

Zusammen mit dem Schutzplan Natur- und Kulturobjekte und dem dazugehörigen Reglement bildet der Teilrichtplan Kulturgüter als Bestandteil des Richtplans Siedlung die Grundlage für den Vollzug des NHG sowie des kantonalen Richtplans.

3.7.1 Erhaltenswerte Bauten und Baugruppen

Erhaltenswerte Bauten

Mit der Überführung der „wertvollen" Bauten aus dem Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder der kantonalen Denkmalpflege in einen Richtplan im Kompetenzbereich des Stadtrats soll folgendes erreicht werden:

Zwischenergebnis

Mit der Aufnahme in einen behördenverbindlichen Plan werden die äusserliche Beurteilung und das grundsätzliche Erhaltensziel als öffentliches Interesse vorerst anerkannt.

Weiteres Vorgehen

1. *Im Rahmen von Gesuchen für Um- und Ersatzbauten ist unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege der innere Befund festzustellen und zu beurteilen.*
2. *Bei der Interessensabwägung sind neben denkmalpflegerischer auch wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie Fragen des baulichen Umfelds und der Stadtentwicklung zu berücksichtigen.*
3. *Anordnungen, welche die Nutzung einschränken oder zu erheblichen finanziellen Belastungen im Sinne von § 15 NHG führen, berechtigen zu Beiträgen gemäss Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte.*

Beurteilung und Ausblick

Neben den 40 geschützten Bauten sind im Teilrichtplan Kulturgüter 307 erhaltenswerte Bauten aufgeführt, deren Schutzwürdigkeit im Rahmen von Baubewilligungen und Sanierungen abschliessend geprüft wird. Für die Sanierung dieser Objekte stehen neben den kantonalen Beiträgen auch 15% der anrechenbaren Kosten durch die Stadt zur Verfügung. Die Zahlungen erfolgen in Absprache und in Ergänzung mit der kantonalen Denkmalpflege. Seit dem Jahr 2011 werden jährliche Beiträge von im Durchschnitt 190'000 Franken (6 Objekte pro Jahr) gesprochen. Das Jahr 2014 schwang dabei mit Beiträgen von 310'000 Franken (7 Objekte) oben aus, was auf eine weiterhin rege Umbau- und Renovationstätigkeit bei schutzwürdigen Objekten in Frauenfeld hinweist.

Mit dem Schutzplan Natur- und Kulturobjekte ist der Auftrag des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NGH) bezüglich Kulturobjekte nach Ansicht der kantonalen Denkmalpflege noch nicht vollständig erfüllt. Er beschränkt sich weitgehend auf Baudenkmäler, die entweder im öffentlichen Besitz sind oder bereits unter Bundesschutz stehen. Der Regierungsrat hat die Stadt mit Entscheid Nr. 876 vom 26. Oktober 1999 beauftragt, den Schutzplan mit den Natur- und Kulturobjekten bis spätestens Ende 2001 zu ergänzen. Aufgrund der Abstimmung vom 9. Juni 1996 betreffend Spezialplan Kulturobjekte besteht ein zu respektierender Volksentscheid. Mit Schreiben des Departementes für Bau und Umwelt vom 16. November 2010 wurde jedoch auf diese Pendenz hingewiesen. Die Stadt Frauenfeld ist mit der kantonalen Denkmalpflege übereingekommen, die geforderten eigentümerverbindlichen Unterschutzstellungen im Rahmen von ordentlichen Baugesuchs-, Beitrags- oder Gestaltungsplanverfahren mittels Einzelentscheide (bislang 51 Entscheide) zu verfügen. Im Richtplan enthalten sind die wertvollen Bauten gemäss Hinweisinventar historischer Gebäude der kantonalen Denkmalpflege. Eine im Jahre 2011 gestartete Aktualisierung dieses in die Jahre gekommenen Hinweisinventars historischer Gebäude in Frauenfeld durch die kantonale Denkmalpflege soll die Planungssicherheit für Um- oder Neubauten erhöhen.

3.7.2 Zonen archäologischer Funde - archäologische Objekte

Festsetzung

Als Zonen archäologischer Funde gelten Gebiete, in denen archäologische Objekte bereits festgestellt worden sind und weitere vermutet werden.

Weiteres Vorgehen:

Archäologische Objekte wie Fundstellen und Altertümer sind vor Zerstörung oder Beeinträchtigung geschützt. Aus Sicht der Archäologie ist in Zonen archäologischer Funde in erster Linie die Inventarisation erforderlich. Tiefbauarbeiten sollen in diesen Gebieten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das kantonale Amt für Archäologie ist über Bauarbeiten entsprechend zu orientieren. Die archäologische Inventarisation kann die Erhaltung am Ort ersetzen.

Beurteilung und Ausblick

Mit den Zonen archäologischer Funde wird die frühzeitige Informationspflicht gegenüber den Grundeigentümern und dem Kanton aufrechterhalten. Es sind denn seit der Einführung des Richtplans auch keine Konflikte mit kurzfristigen Bauvorhaben entstanden.

3.8 Richtplan Energie vom 3. April 2014

3.8.1 Ausgangslage

Der Richtplan Energie bezweckt die Koordination der raumrelevanten Massnahmen im Bereich Energie. Er ist auf die nächsten 10 - 15 Jahre ausgerichtet und beinhaltet die Grundsätze und Ziele der künftigen energetischen Ausrichtung der Agglomeration Frauenfeld sowie die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der angestrebten Entwicklung. Er ist als kommunaler Richtplan der kantonalen Richtplanung nachgelagert.

Als übergeordnete Ziele gelten jene des kantonalen Richtplans des Kantons Thurgau (Teilbereich Energie). Darin werden folgende Ziele festgehalten:

"Energie ist möglichst nachhaltig unter Schonung von Landschaft und Umwelt zu gewinnen und zu nutzen. Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Eindämmung von Energieverlusten sowie die Förderung von CO_2-neutralen, erneuerbaren und umweltfreundlichen Energien. Die Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft soll im Zeitraum 2050 bis 2080 angestrebt werden.

Um dies zu erreichen, fördern Kanton und Gemeinden eine umweltschonende, diversifizierte und sichere Energieversorgung mit folgender Priorität:

1. *Energieeffizienz von Gebäuden (Minergie- und Minergie P Standards) und Anlagen;*
2. *Vermeidung von Verlusten und Nutzung von Abwärme;*
3. *Erzeugung und Nutzung von CO2-neutralen und erneuerbaren Energien"*

3.8.2 Ziele

Die Agglomeration Frauenfeld soll analog dem Kanton ebenfalls das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft verfolgen und sich dabei insbesondere auf den Absenkpfad von Energie-Schweiz für Gemeinden abstützen. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Technologien zur Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Umsetzung von Massnahmen zu berücksichtigen.
Auf dem Weg zur Erreichung der Vision werden folgende quantifizierte Umsetzungsziele festgelegt:

	Wärmebedarf	**Stromverbrauch**	**Anteil Erneuerbare Wärme und Abwärme**	**Anteil Erneuerbarer Strom**	**Treibstoffe**
Ausgangswert (2011)	210 GWh*	179 GWh	28% des Wärmebedarfs (60 GWh aus lokalen Energieträgern)	3% des Stromverbrauchs aus lokalen Energien	259 GWh
Zwischenziele für das Jahr 2025 (ggü. 2011)	Minus 15%	Plus 10%	50% des Wärmebedarfs	10% des Strombedarfs aus lokalen Energien (20 GWh)	Minus 15%
Ziele für das Jahr 2050 (ggü. 2011)	Minus 40%	Konstant	80% des Wärmebedarfes	40% des Stromverbrauchs aus lokalen Energien (70 GWh)	Minus 40%
Ziele EnergieSchweiz	Minus 50%	Konstant	80% des Bedarfes für Raum-	80% des Stromverbrau-	Minus 33%

für Gemeinden für das Jahr 2050 (ggü. 2005)			wärme und Warmwasser	ches**	
* Wärmebedarf für den Haushaltssektor (Raumwärme und Warmwasser, ohne Prozesswärme) ** nicht nur aus lokalen Energieträgern, Stromimporte aus anderen Regionen, Kantonen oder aus dem Ausland sind darin enthalten.					

Diese Zielsetzungen sind ambitiös und bedingen ein konsequentes Handeln aller Beteiligten. Das Erreichen der Ziele ist durch die Anwendung und Weiterentwicklung effizienter Technologien und einer Veränderung des Nutzungsverhaltens möglich. Die Erläuterungen zu den Zielgrössen finden sich im Energierichtplan.

3.8.3 Richtplaninhalt

Der Energierichtplan koordiniert das Wärmeangebot und die Wärmenachfrage in räumlicher Hinsicht. Insbesondere ist eine Prioritätenreihenfolge der Nutzungsprioritäten bestehender Energiequellen bezeichnet. In Anlehnung an die Nutzungsprioritäten des früheren Energierichtplans der Stadt Frauenfeld von 2001 wird folgende Prioritätenreihenfolge festgelegt:

1. ***Ortsgebundene hochwertige Abwärme***
   Langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme, die ohne Hilfsenergie direkt verteilt und genutzt werden kann sowie tiefe Geothermie.

2. ***Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme***
   Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen und Industrie sowie Umweltwärme aus Flüssen, Seen und Grundwasser sowie untiefe Geothermie (ausserhalb von nutzbarem Grundwasser gemäss Erdwärmenutzungskarte).

3. ***Erneuerbare Energieträger***
   - *Einheimisches Energieholz in Einzelanlagen, Anlagen für Grossverbraucher oder Quartierheizzentralen (Holzschnitzelfeuerungen mit Wärmeverbund)*
   - *Weitere Biomasse zur energetischen Nutzung in Vergärungsanlagen*
   - *Sonnenenergie*
   - *Wärme aus Umgebungsluft*

4. ***Leitungsgebundene fossile Energieträger***
   Gasversorgung für Siedlungsgebiete mit hoher Energiedichte: Für grössere Bezüger sind gasbetriebene Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK) anzustreben.
   a. *WKK-Anlagen*
   b. *Sonstige Gasversorgung*

5. ***Frei einsetzbare fossile Energieträger***
   Wärmeerzeugung aus Heizöl: Für Grossverbraucher sind WKK-Anlagen anzustreben.

Damit die gesteckten Ziele erreicht werden können, kommen unterschiedliche Instrumente zum Tragen, die teilweise grundeigentümerverbindlich sind. Dazu gehören Anpassungen im Baureglement resp. Zonenplan, Vorgaben in Gestaltungsplänen sowie Anschlussverpflichtungen an Wärmenetze, die erneuerbare Energien nutzen. Private können im Übrigen ermutigt, jedoch nicht verpflichtet werden, die räumlichen Festlegungen des Energierichtplanes zu erfüllen.

Die dazu nötigen energieplanerischen Festlegungen resp. die ausgeschiedenen Prioritätsgebiete werden innerhalb der Agglomeration in 14 Massnahmen beschrieben und nach den Nutzungsprioritäten gruppiert. Sie tragen alle zur Massnahme 1.2.1 „Energieplanung" von Energiestadt, sowie zu einzelnen weiteren Massnahmen des Energiestadtkatalogs bei. Zudem werden weitere flankierende Massnahmen zur Umsetzung des Energierichtplans genannt. Folgend die Übersicht mit den für die Stadt Frauenfeld relevanten Massnahmen:

3.8.4 Massnahmenübericht

(Sofortmassnahmen und kurzfristige Massnahen bis 2018)

Nr.	Massnahme	Aktueller Zustand
1	Abwärme Zuckerfabrik (bis Ende 2015) ▪ Die Abwärme der Zuckerfabrik ist weiterhin zu nutzen und ein Ausbau des bestehenden Fernwärmenetzes ist im Detail zu prüfen. ▪ Der Einbezug einer Wärmekraftkoppelungsanlage in die Wärmeerzeugung des Fernwärmenetzes ist zu prüfen.	**Pendent**
3	ARA-Abwärme (bis Ende 2015) ▪ Die Umsetzung des Wärmeverbundes soll weitergeführt und vorangetrieben werden. ▪ Das Wärmenetz zur Nutzung der Abwärme der ARA in der Innenstadt von Frauenfeld soll gebaut und die Gebäudeeigentümer/innen für einen Anschluss gewonnen werden.	*Der Fernwärmering wurde bereits bis zur Altstadt, zur Kantonsschule und zum Lindenpark erstellt.* *Ein erstes Gebäude wurde bereits an den Fernwärmering angeschlossen (Kantonsschule).*
4	Abwärme Murg (Mitte 2015) ▪ Die Nutzung der Abwärme der Murg soll vorbereitet und koordiniert umgesetzt werden.	**Pendent**
6	Untiefe Geothermie (ab 2015) Neubaugebiete:	**Pendent**

Nr.	Massnahme	Aktueller Zustand
	▪ Die Gemeinden fördern die Nutzung der untiefen Geothermie, reduzieren Hemmnisse für die Umsetzung und bieten entsprechende unterstützende Angebote für die Gebäudeeigentümer/innen an. ▪ Bei Neubaugebieten mit Sondernutzungsplanpflicht wird die Nutzung der untiefen Geothermie in vorgeschrieben, sofern keine anderen erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden, respektive die Gebiete für andere Energieträger ausgeschieden wurden. ▪ Information an Gebäudeeigentümer/innen über Optionen zur Nutzung der Erdwärme in den Gebiete, in welchen die Nutzung zulässig ist und keine anderen erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme quellen ausgeschieden wurden. Bestehende Gebiete: ▪ Information über Heizungsersatz und Möglichkeiten der Erdwärmenutzung bei fossilen Feuerungen (im Rahmen der Feuerungskontrollen und der Energieberatung). ▪ Organisation spezifischer Veranstaltungen für Eigentümer/innen von alten fossilen Feuerungen Erdwärme (vgl. nachfolgendes Kapitel «Themenbereichsübergreifende Massnahmen»). ▪ Information über finanzielle Unterstützung für die Nutzung der Erdwärme (vgl. nachfolgendes Kapitel «Themenbereichsübergreifende Massnahmen»).	
7	Grundwasser (bis 2018) ▪ Die Grundwasserfassung des Neubaugebiets in Frauenfeld Ost soll für die Wärmeversorgung für weitere geeignete Gebäude in der Umgebung genutzt werden. ▪ In Felben-Wellhausen soll die Wärmenutzung aus dem Grundwasser intensiviert werden.	**Pendent**
9	Wärmeversorgungskonzept für das Gebiet Langdorf im Rahmen der Entwicklung des Gebiets (ab 2015) ▪ Ein Detailkonzept für die Energieversorgung im Rahmen der Entwicklung des Gebietes Frauenfeld Ost / Langdorf soll erstellt werden. ▪ Die anfallende Abwärme soll genutzt werden. ▪ Intensive Zusammenarbeit mit der Raumplanung, um energetische Aspekte optimal in die Planung zu integrieren.	**Pendent**
10	Abwärme Baumer Electric (bis 2015) ▪ Es soll ein umfassendes Konzept zur Abwärmenutzung sowohl betriebsintern als auch -extern erarbeitet werden.	**Pendent**

Nr.	Massnahme	Aktueller Zustand
11	Abwärme Eishalle (bis 2015) ▪ Das Anergienetz soll umgesetzt werden und die anfallende Abwärme intern und extern optimal genutzt werden.	**In Planung** *(Zustimmung des Nettokredits; Gemeinderatsitzung vom 14. Januar 2015)*
12	Holz ▪ Bei bestehenden Wärmeverbunden mit Energieholz soll im Einzelfall geprüft werden, ob eine Erweiterung möglich und sinnvoll ist. ▪ Holzpellets sind in kleinen Feuerungen in den dafür ausgeschiedenen Gebieten einzusetzen. ▪ Die Heizungen sollen nach Möglichkeiten ausgebaut und eine kombinierte Nutzung von Strom und Wärme geprüft werden.	**Pendent**
13	Solarenergie (im 2016) Die Gemeinden führen die bisherigen Tätigkeiten zur Förderung der Sonnenenergienutzung in den Gemeinden fort und verstärken diese wo möglich: ▪ Informationstätigkeit und Energieberatung für private Gebäudeeigentümer/innen. ▪ Förderprogramm Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen (Frauenfeld). Bei erneuter Förderung der Photovoltaikanlagen durch den Bund im Rahmen der Kostendeckenden Einspeisevergütung KEV wird die Notwendigkeit einer zusätzlichen kommunalen Förderung überprüft. ▪ Sicherstellen attraktiver Rahmenbedingungen für die Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen. ▪ Die Gemeinden können geeignete Flächen der kommunalen Bauten und Infrastrukturen für die Realisierung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung stellen. ▪ Es ist zu prüfen wie öffentliche Körperschaften optimal in die Steigerung der Sonnenenergienutzung einbezogen werden können.	**Wird durch die Energieberatungsstelle laufend umgesetzt** *Förderung von Batteriespeicher wurde eingeführt* *Die Werkbetriebe haben verschiedene Flächen zur Verfügung gestellt* *öffentliche Körperschaften werden aktiv motiviert Photovoltaikanlagen zu erstellen*
14	Erdgasversorgung und WKK-Anlagen (im 2016) ▪ Beschränkung der künftigen Erdgasversorgung auf die bereits heute groberschlossenen Gebiete. ▪ Entwickeln eines Contractingangebotes der Werkbetriebe für WKK-Anlagen, sobald die Rahmenbedingungen auf Bundesebene so angepasst wurden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich wird. ▪ In den Gebieten, in welchen der ARA-Abwärmeverbund gebaut wird, wird eine Strategie für die Spitzenlastdeckung und das Erdgas erarbeitet. ▪ Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen im Erdgasgebiet beim Ersatz von grossen fossilen Feuerungen und allfälliger Ausbau eines Wärmenetzes zur Nutzung	**Pendent**

Nr.	Massnahme	Aktueller Zustand
	der Abwärme. ▪ In Gebieten ohne erschwerte Bedingungen für Wärmepumpen mit Erdsonden wird die längerfristige Wirtschaftlichkeit des Gasnetzes unter Berücksichtigung des sinkenden Wärmebedarfs sanierter Bauten überprüft. Die räumliche Ausdehnung des Gasversorgungsgebietes wird überprüft und Kriterien für den Neuanschluss von Bauten werden definiert. ▪ In Industriegebieten und in Gebieten, in welchen keine Erdsonden zulässig sind, wird der Erdgasabsatz nach Möglichkeit weiter verdichtet. ▪ In Gebieten, in welchen erneuerbare Energien genutzt werden können, sollen Gasanschlüsse nicht weiter forciert werden.	

3.8.5 Themenübergreifende Massnahmen

Der Richtplan Energie weist weitere themenübergreifende Massnahmen auf, die nicht direkt den ausgeschiedenen Prioritätsgebieten zugeteilt werden, aber der Unterstützung der Erreichung der Ziele dienen.
In Anlehnung an den Energiestadtkatalog werden Massnahmen für die Bereiche Energieverbrauch in den Gebäuden, Förderung der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, Vorbildwirkung der Gemeinde, Contracting-Angebote und Gebührenreduktion beschrieben.

3.8.6 Beurteilung / Fazit

Die konsequente Umsetzung der Zielsetzungen und der Nutzungsprioritäten des Richtplans sowie die Mithilfe aller beteiligten Stellen tragen zur stetigen Verbesserung optimierter Energienutzung bei. Wenn der Kanton, wie auch die Behörden der Agglomeration Frauenfeld ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und die Richtplaninhalte umsetzen, ist die Gewinnung von Privaten für die nachhaltige Energie- und Klimapolitik grösser.

Mit dem Bau des kalten Fernwärmering zur Nutzung der Abwärme der ARA, mit der geplanten Umsetzung des Anergienetzes zur Nutzung der anfallenden Abwärme der Eishalle und mit der aktiven Energieberatungsstelle für private Grundeigentümer kommen von dem noch jungen Richtplan Energie bereits drei wichtige Massnahmen zur Umsetzung.

Zudem durfte die Stadt Frauenfeld aufgrund der guten Umsetzung von Massnahmen des Energiestadtkatalogs, Ende 2014 das Energiestadt-Label "Gold" entgegen nehmen.

3.9 Realisierungsprogramm Stadtentwicklung von 2004

3.9.1 Ausgangslage / Bedeutung

Die Stadt Frauenfeld will ihre Position als wirtschaftliches und gesellschaftliches Zentrum der Region und als kantonales Zentrum innerhalb des schweizerischen Städtesystems stärken und sich den Herausforderungen stellen, die mit einer aktiven Stadtentwicklung verbunden sind. Das Realisierungsprogramm setzt die Zielvorstellungen sowie die zahlreich vorhandenen Grundlagenarbeiten in eine gesamtheitliche Ausrichtung. Diese orientiert sich einerseits an den politischen Vorgaben (Leitsätze des Stadtrates) und andererseits an den finanziellen Gegebenheiten (Finanzplanung). Damit entsteht ein wirkungsvolles Führungsdreieck. Das Realisierungsprogramm ist nicht ein starres Instrument, das rasch an Aktualität verliert, sondern als dynamischer Prozess konzipiert, offen ist für Neues.

Gesamtheitlicher Ansatz der Stadtentwicklung und Führungsdreieck

3.9.2 Ziele / Grundsätze

Das Realisierungsprogramm beinhaltet im Sinne eines Leitbildes folgende Leitsätze (2007 im Zusammenhang mit den Legislaturschwerpunkten angepasst), auf welchen die Leitziele und Massnahmen aufbauen:

- *Die Stadt Frauenfeld ist eine aktive solidarische Gemeinschaft mit lebenswerter Umwelt*
- *Die Stadt Frauenfeld stärkt ihre Position als wirtschaftliches und gesellschaftliches Zentrum der Region und als kantonales Zentrum innerhalb des schweizerischen Städtesystems*
- *Die Stadt Frauenfeld sichert ihre politische und finanzielle Konkurrenzfähigkeit*
- *Die Stadt Frauenfeld ist gleichermassen Wohnraum, Wirtschaftsraum, Versorgungsraum, Bildungsraum, Kultur- und Freizeitraum*
- *Die Stadt Frauenfeld ist eine historische und gleichermassen zukunftsgerichtete Stadt*

3.9.3 Massnahmen

Von den gesamthaft 21 Projekten sind 15 der 1. Priorität und 6 der 2. Priorität (vorgesehener Start ab 2006) zugewiesen. Die Übersicht zeigt sich wie folgt:

- Gesamthaft 21 Projekte
  . 15 Projekte 1. Priorität
  . 6 Projekte 2. Priorität (Start ab 2006)

- Umgesetzt oder weitgehend erledigt: 17 Massnahmen (80%)
  . Nr. 1: Landabtausch und Einzonung Gebiet Spitzrüti
  . Nr. 2: Information unter den Gemeinden der Region Frauenfeld
  . Nr. 3: Erarbeitung Regionsstrategie
  . Nr. 4: Verbindungsvarianten zwischen A1 und A7
  . Nr. 6: Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität in einzelnen Quartieren
  . Nr. 7: Ausbau Wirtschaftsförderung
  . Nr. 8: Bildungsangebot
  . Nr. 9: Attraktivität und Nutzungsanordnung Altstadt
  . Nr. 10: Entwicklungsgebiet Langdorf
  . Nr. 11: Siedlungsrand in der Thurebene
  . Nr. 12: Vernetzung und Entwicklung Infrastrukturanlagen für Freizeit, Sport und Kultur
  . Nr. 14: Förderung von Freiwilligenarbeit und Ehrenamtlichkeit im sozialen Bereich
  . Nr. 16: Ausbau familienergänzende Kinderbetreuung (Mittagstische, Horte, Tagesbetreuung)
  . Nr. 17: Förderung der sozialen Integration durch Sport (neu formuliert; aufsuchende Jugendliche)
  . Nr. 18: Förderung des Jugendangebots
  . Nr. 19: Sprachliche und soziale Integration der ausländischen Wohnbevölkerung
  . Nr. 20: Profilierung als familienfreundliche Stadt
    20.1 Leitlinien für familienfreundliches Handeln
    20.2 Aufwertung und Entwicklung von Kinderspielplätzen
    20.3 Interessengemeinschaft "Familienfreundliche Stadt"
    20.4 Realisierung Informationsplattform "Familienfreundliche Stadt"

- Durch Agglomerationsrichtplan Siedlung und Verkehr ersetzt: 3 Massnahmen (15%)
  . Nr. 5: Realisierung F21 Entlastung Stadtzentrum
  . Nr. 13 Einfallachsen in die Stadt
  . Nr. 21: Murgraum erleben und als Entwicklungspotenzial nutzen

- Projekte in Bearbeitung: 1 Massnahme (5 %)
  . Nr. 15: Wohnangebot für Senioren (nicht in dieser Art gestartet)
  → „Alt werden im Quartier", Kurzdorf (Pilotprojekt)

- Überführung in Daueraufgaben:
  . Nr. 2: Information unter den Gemeinden der Region Frauenfeld
  . Nr. 7: Ausbau Wirtschaftsförderung
  . Nr. 8: Bildungsangebot
  . Nr. 14: Förderung von Freiwilligenarbeit und Ehrenamtlichkeit im sozialen Bereich
  . Nr. 18: Förderung des Jugendangebots
  . Nr. 19: Sprachliche und soziale Integration der ausländischen Wohnbevölkerung

3.9.4 Zielerreichung

Nachdem in einer Anfangsphase das Wirkungscontrolling einen grossen Stellenwert einnahm, verzichtet der Stadtrat mittlerweile auf die umfassende Analyse bezogen auf die Link-Umfrage und den Zielen zur Stadtentwicklung. Mittlerweile ist das Monitoring auf ein Leistungscontrolling beschränkt. Per Ende Legislatur sind 80% aller Massnahmen abgeschlossen, 5% sind in Bearbeitung und 15% wurden durch den Agglomerationsrichtplan Siedlung und Verkehr ersetzt. Das Realisierungsprogramm Stadtentwicklung 2004 ist zu einem grossen Teil umgesetzt und kann gelegentlich aufgehoben werden. Inhaltich wurde das Realisierungsprogramm 2011 in die „Gesamtschau Stadtentwicklung" als stadtinternes Führungs- und Koordinationsinstrument überführt. Die Massnahmen, deren Umsetzungsstand regelmässig evaluiert wird, sind auf das Leitbild und die Legislaturschwerpunkte des Stadtrats ausgerichtet.

3.9.5 Fazit / Ausblick

Der Richtplan Realisierungsprogramm Stadtentwicklung kann als umgesetzt betrachtet werden. Ein noch nicht abgeschlossenes Projekt ist in Bearbeitung, einzelne wurden durch den Agglomerationsrichtplan Siedlung und Verkehr abgelöst. Die restlichen Massnahmen sind umgesetzt oder als "neu formulierte" Massnahme umgesetzt.

3.10 Agglomerationsprogramm 1. Generation – Siedlung und Verkehr

Abstimmung Siedlung und Verkehr

3.10.1 Ausgangslage

Das Agglomerationsprogramm Frauenfeld setzt sich mit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr auseinander. Da in der Region Frauenfeld, die sich aus 15 Gemeinden zusammensetzt, bereits eine gute Zusammenarbeit gepflegt wird und nicht noch eine weitere Raumkategorie mit neuen Schnittstellen geschaffen werden soll, wurde der Planungsperimeter des Agglomerationsprogramms Frauenfeld mit der Region Frauenfeld gleichgesetzt.

Das Agglomerationsprogramm 1. Generation wurde 2007 beim Bund eingereicht und mit einem Beitragssatz von 35% genehmigt.

3.10.2 Ziele / Grundsätze

Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Frauenfeld wurde die Zukunft der Region Frauenfeld von Grund auf neu überdacht. Dazu wurden mögliche Szenarien für die Regionsentwicklung erarbeitet. Die Auswertung der Szenarien hat ergeben, dass die Zielrichtung des Kantonalen Richtplans auch für das Agglomerationsprogramm Frauenfeld gelten soll.

- *Erhalten der Siedlungsqualität*
- *Abstimmen der Siedlungsentwicklung auf Kapazitäten des Verkehrsnetzes*
- *Vermeiden von Kostensprüngen bei Investitionen in Verkehrsinfrastruktur*
- *Lenken der Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte*
- *Regionalisierung der Raumplanungs-Aufgaben*
- *Auf die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung vorbereitet sein*
- *Nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen*

Basierend auf den übergeordneten Zielen von Bund und Kanton für eine zukunftsfähige Verkehrspolitik in den Agglomerationen ist die Verkehrssituation in der Region Frauenfeld gesamtheitlich zu beurteilen. Eine Gesamtschau bedingt Massnahmen auf allen Ebenen, d.h. sowohl beim motorisierten Individualverkehr wie auch beim öffentlichen Verkehr und beim Langsamverkehr.

Die Massnahmenplanung basiert auf folgenden Grundsätzen:

- *Motorisierten Verkehr substituieren (durch Verlagerung auf Fuss- und Velowege, durch raumplanerische und nachfragedämpfende Massnahmen)*
- *Motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr verlagern*

- *Motorisierten Individualverkehr auf andere Routen lenken*
- *Verkehrsablauf des motorisierten Individualverkehrs verträglicher gestalten*

3.10.3 Massnahmen

Das Agglomerationsprogramm umfasst die 23 Massnahmen gemäss Anhang. Diese werden entsprechend der Beurteilung durch den Bund sowie der Leistungsvereinbarung zwischen Bund, Kanton und Regionalplanungsgruppe (als Vertretung der Stadt Frauenfeld) umgesetzt. Die Massnahmen 1. Priorität sind:

- Agglomerationsradweg in Bahnnähe
  (Siehe Richtplan Verkehr; LV.1.2: Regionale Radwege)
- Ausbau Fuss- und Radwegnetz Frauenfeld
  (siehe Richtplan Verkehr; LV.1.1; Dichtes Fuss- und Radwegnetz)
- Einstellhalle für Zweiräder im Bahnhof Frauenfeld
  (Siehe Richtplan Verkehr; MP.4.4: Kombinierte Mobilität)
- Flankierende Massnahmen Ortsdurchfahrt Felben
- Attraktivierung des Bahnhofumfelds
- Teilmassnahme Sanierung Altstadt Frauenfeld
  (pendent / vgl. SN.2.1: Stadtentlastung und SN.2.4:Innenstadt Frauenfeld)
- Verkehrsfluss in das Stadtzentrum Frauenfeld
  (pendent / vgl. SN.2.11 Verbesserung Verkehrsfluss)

Der Stand der Umsetzung des Programms ist im Anhang F ersichtlich.

3.10.4 Fazit

Der Stadtrat Frauenfeld erachtet das vorliegende Programm als wichtiges Instrument im Hinblick auf die eingeschlagene Politik auf allen Staatsebenen. Als Zentrumsgemeinde und Schwerpunkt der Agglomeration ist die Stadt Frauenfeld an einem guten Agglomerationsprogramm besonders interessiert.

3.11 Agglomerationsprogramm 1. Generation – Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raumes

Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raumes

3.11.1 Ausgangslage

Als Ergänzung zum Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr hat die Regionalplanungsgruppe Frauenfeld, das richtigerweise auf die eigentlichen Zentrumsgemeinden ausgerichtet ist, eine Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums ausgearbeitet (vgl. Massnahmenblatt 4 Agglomerationsprogramm Frauenfeld). Die Ausarbeitung erfolgte in zwei Modulen, welche zeitlich parallel und eng aufeinander abgestimmt bearbeitet wurden:

1. Räumliches Leitbild für die Region Frauenfeld
2. Massnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums

Das Projekt zum ländlichen Raum wurde im Januar 2006 vom Bund (Bundesamt für Raumentwicklung ARE) als Modellvorhaben aufgenommen. Die 12 Massnahmen enthalten die konkreten Schritte zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums der Region Frauenfeld. Ein grosser Teil dieser 12 Massnahmen ist bereits umgesetzt oder mindestens gestartet worden.

3.11.2 Ziele / Grundsätze

Das Zielgerüst ist eine inhaltliche Ergänzung und punktuelle Vertiefung zu den Entwicklungsvorstellungen der Region Frauenfeld, welche weiterhin gültig sind und das Fundament der Regionsentwicklung darstellen.

- *Potenzial der Region Frauenfeld ausspielen*
- *Stärken der Teilräume nutzen*
  - *Starkes Zentrum Frauenfeld*
  - *Intensiv genutzte Thurebene*
  - *Vielfältiger ländlicher Raum*
- *Siedlungsqualität im ländlichen Raum fördern*
- *Bei der Verwaltung verstärkt zusammenspannen*
- *Strukturen langfristig vereinfachen*
- *Auf Bevölkerungsentwicklung vorbereiten*
- *Verkehrsverbindungen verbessern*
- *Kultur der Zusammenarbeit pflegen*

3.11.3 Massnahmen

Die Massnahmen zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums sind im Anhang aufgeführt. Alle 12 Massnahmen sind zu mehr als 50% umgesetzt.

3.11.4 Fazit

Der Stadtrat begrüsst die Massnahmen zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums und erachtet diese als willkommene Ergänzung zum Agglomerationsprogramm sowie als gute Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Regionsgemeinden. Aus diesen Massnahmen haben sich weitere Zusammenarbeitsformen unter den Regiogemeinden entwickelt wie z.B. ein einheitliches Baureglement, die Zusammenarbeit in Fragen der Werkhöfe, die Zusammenlegung von Spitexdiensten usw.

3.12 Agglomerationsprogramm 2. Generation

3.12.1 Ausgangslage

Eine wichtige Grundlage für das Agglomerationsprogramm der 2. Generation bildet der kantonale Richtplan aus dem Jahr 2009. Eine weitere Grundlage und Vorleistung zum Agglomerationsprogramm bildet das Leitbild Siedlung und Verkehr sowie der Agglomerationsrichtplan Siedlung und Verkehr. Das Agglomerationsprogramm 2. Generation wurde 2012 beim Bund eingereicht und mit einem Beitragssatz von 35% genehmigt.

3.12.2 Leitsatz

Das Agglomerationsprogramm der 2. Generation baut auf den bisherigen Überlegungen auf und setzt den eingeschlagenen Weg einer differenzierten Regionalentwicklung fort. Hierbei sollen bestehende Potentiale (gute Verkehrsanbindung, Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum) genutzt werden, ohne dass intakte Qualitäten (Landschaft und Naturraum, Siedlungsstrukturen und Ortsbilder, Übersichtlichkeit) verloren gehen. Die Stossrichtung der künftigen Entwicklung lässt sich in folgendem Leitsatz zusammenfassen:

Differenzierte Regionalentwicklung mit einem starken Zentrum, attraktiven Entwicklungsschwerpunkten und funktionsfähigen Gemeinden in einer intakten Kulturlandschaft.

3.12.3 Massnahmen

Der Agglomerationsrichtplan Siedlung und Verkehr wurde basierend auf dem entsprechenden Leitbild dahingehend konzipiert, dass er als wesentlichste Grundlage für das Agglomerationsprogramm der Regionalplanungsgruppe dient. Entsprechend wurden die bereits als Richtplan beschlossenen Massnahmen als Massnahmen in das Agglomerationsprogramm „überführt". Die Übersicht der durch den Bund mitfinanzierten Massnahmen (A- und B-Liste) finden sich im Anhang F.

3.12.4 Fazit

Der Stadtrat Frauenfeld erachtet die Fortschreibung des Agglomerationsprogramms als wichtig. Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden wird gefördert, was zu tragfähigeren Lösungen führt, die Planung erfolgt ganzheitlicher, und mit Unterstützung des Bundes werden direkte und indirekte Finanzierungsquellen erschlossen, was für die Realisierung von Infrastrukturanlagen entscheidend ist. Als Zentrumsgemeinde und Schwerpunkt der Agglomeration ist die Stadt Frauenfeld an der Weiterführung eines guten Agglomerationsprogramms besonders interessiert.

4. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Stadt Frauenfeld besitzt eine Vielzahl an (Richt-) Planungen. Der Zonenplan basiert im Wesentlichen auf der Gesamtplanung bis Mitte der vergangenen Achtzigerjahre und wurde laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Auf der Stufe der gesamtstädtischen, eigentümerverbindlichen Nutzungsplanung trat Ende 1999 zudem der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte in Kraft.

Bei der neuen Agglomerations-Richtplanung wurde die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden intensiviert. Ein grosser Teil des Energierichtplans aus dem Jahr 2001 wurde erfüllt. Der neue Richtplan Energie aus dem Jahr 2014 beinhaltet gegenüber dem ehemaligen Richtplan neue Aktionsbereiche. Auch hier wird eine grenzüberschreitende Planung angestrebt. Der Richtplan Natur und Landschaft wird soweit immer möglich umgesetzt. Eine Überarbeitung ist nicht vordringlich.

Das Realisierungsprogramm stellte in seinem Aufgabenspektrum eine neue Generation von Richtplan dar, mit welchem die Stadt gesamtheitlich ihre Entwicklung koordinierte, priorisierte und steuerte. Die Massnahmen des 2004 in Kraft getretenen Realisierungsprogramms Stadtentwicklung konnten zu einem grossen Teil umgesetzt, teilweise durch den Agglomerationsrichtplan Siedlung und Verkehr ersetzt oder in eine Daueraufgabe überführt werden. Der Richtplan kann daher gelegentlich aufgehoben werden.

Der Agglomerations- und Regionalentwicklung ist in den letzten Jahren eine grössere Bedeutung zugekommen. Mit der seit mehreren Jahren geförderten Zusammenarbeit und Entwicklungsplanung ist die Stadt Frauenfeld mit den umliegenden Gemeinden gut für die Zukunft gerüstet. Mit der Umsetzung des Agglomerationsprogramms erster Generation und zweiter Generation wird ein griffiges Instrument in der künftigen Siedlungs- und Verkehrspolitik zunehmend seine Konturen zeigen.

Neben diesen Gesamtrichtplanungen bestehen verschiedenste Teilplanungen und Konzepte, welche zur Konkretisierung und Realisierung der Ideen unverzichtbare Hilfestellungen leisten.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die bisherigen Planungen gute Dienste geleistet haben und noch leisten werden. Der Anspruch, die Planungen vollumfänglich umsetzen zu können greift zu kurz. Oft helfen diese für weitere Optimierungen und Lösungsfindungen. Der "Stand Realisierung der Richtplanung" zeigt jedoch, dass die Planungen zu einem bedeutenden Teil umgesetzt werden. Die Richtplanungen stellen keine abschliessenden Projekte dar, sondern sind

ein Instrument zur Koordination und Führung, die gleichzeitig den Anspruch an eine gewisse Flexibilität stellen. Vor diesem Hintergrund wird es auch in Zukunft unerlässlich sein, die Stadtentwicklung vorausschauend zu koordinieren und zu planen. Die Unterschiedlichkeit der beschriebenen Instrumente zeigt den bedürfnisgerechten Einsatz und Detaillierungsgrad der Planungen.

Der Stadtrat erkennt die Wichtigkeit der vorausschauenden und aufeinander abgestimmten Planungen. Mit den Richtplänen ist das Wünschbare auch mit einer gewissen Erwartungshaltung aufgezeigt. Gerade die Richtpläne, welche als eigentliche Aktionspläne ausgestattet sind, können die Stadt nachhaltig wie auch im Sinne der Standortförderung positiv beeinflussen. Die besten Planungen nützten hingegen nichts, wenn die weiteren Realisierungsschritte nicht erfolgen sollten. Die Aufgaben als Koordinations- und Führungsorgan kann dabei nur die Stadt übernehmen. Um sich dieser Verantwortung und Aufgabe zu stellen, müssen (auch) künftig die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies umso mehr, als gerade bei einer verstärkten Entwicklung nach Innen die Problemstellungen nicht einfacher werden. Umso mehr ist für eine zukunftsweisende Stadtentwicklung die frühzeitige und abgestimmte (Richt-) Planung entscheidend. Der Nutzen wird sich später um ein Vielfaches auszahlen.

Frauenfeld, 10. März 2014

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Anhänge:

A. Weitere Richtpläne
B. Agglomerationsrichtplan - Siedlung
C. Agglomerationsrichtplan - Verkehr
D. Erschliessungsprogramm, Stand der Realisierung Ende 2014
E. Massnahmen Richtplan Natur und Landschaft, Stand der Realisierung
F. Agglomerationsprogramme, Massnahmenübersicht

A. Weitere Richtpläne

1. Quartier-Richtpläne

In Ergänzung zu den Richtplänen der Ortsplanung existieren weiter folgende Quartier-Richtpläne:

Quartierrichtplan zwischen Wellhauserweg und Zürcherstrasse, 1987
Der Richtplan beinhaltet eine vom Motorfahrzeugverkehr weitgehend abgewendete Verbindung vom Kehlhof bis zum Rietweiher im Osten der Stadt. Wo es die Situation erlaubte wurde die Planung umgesetzt oder in Gestaltungsplänen festgelegt.

Richtplan Marktplatz, 1988
Der Richtplan Marktplatz war Grundlage für das Verwaltungs- und Geschäftshaus am Marktplatz sowie die Neugestaltung des Burstelparks aufgrund des Ulmensterbens. Teilweise wurde bei den Realisierungen Anpassungen vorgenommen. Mittelfristig ist dieser Plan zu überprüfen.

Gestaltungsrichtplan Bahnhof 2000, 1995
Diese Planung zeigt die Leitideen der städtebaulichen Situation am Bahnhofplatz und des Gevierts zwischen Rheinstrasse und Zeughausstrasse südlich der Murg auf. Bei der Realisierung des Bahnhofs mit Umgebung hat sich dieses Planungsinstrument bewährt.

Richtplan Fliederstrasse 2005
Der Richtplan bezweckt die wesentlichen Ergebnisse des Studienauftrags / Ideenwettbewerbs als Gesamtbild festzuhalten.

2. Richtplanähnliche Grundlagen / Konzepte

Ferner existieren folgende Planungen mit wegweisendem Charakter, ohne planungsrechtliche Verfahren durchlaufen zu haben:

- Vorentwurf Richtplan öffentliche Bauten und Anlagen, 1994
- Leitbild Zürcherstrasse Ost, 1994
- Stadtentwicklungsprojekt und Leitbild „Frauenfeld macht Zukunft", 1997
- Pflanzleitbild Schaffhauserstrasse, 1997
- Entwicklungsvorstellungen für das Stadtzentrum, 1999 und Innenstadtplanung/-verbindungen
- Murgraumstudie, 1999
- Studie Zürcherstrasse West, 2000
- Entwicklungsvorstellungen Region Frauenfeld, 2001
- Leitbildstudie Gerbi, 2001

- Leitbildstudie über die Dorfzonen von Kurzdorf und Langdorf, 2002
- Stadtentwicklungskonzept, 2002
- Konzepte zu Gestaltungsplänen
- Erschliessungsprogramm vom 28. September 2004
- Räumliches Leitbild für die Landschaft der Regio Frauenfeld vom April 2006
- Leitbild Siedlung und Verkehr Agglomeration Frauenfeld vom November 2008
- Leitbildstudie Maismühle, 2009
- Erfolgsfaktoren der Regio Frauenfeld, 2009
- Masterplan Stadt Frauenfeld, 2011

B. Agglomerationsrichtplan - Siedlung

Kurzfristige Massnahmen 2015 bis 2018 - Ausblick

S 1	**Laufende Überprüfung und Qualitätssicherung**
S.1.1	Regionale Zusammenarbeit
S.1.3	Architektonische und ortsbauliche Qualitätssicherung
S.1.4	Baulandmobilisierung
S.1.5	Quartieraufwertung
S 2	**Wohngebiete**
S.2.1	Bestehende Wohngebiete: Erhöhung der Dichte
S 4	**Arbeitsgebiete**
S.4.1	Arbeitsgebiete: Gebietstypen entwickeln
S.4.2	Bestehende Arbeitsgebiete: Erhöhung der Dichte
S.4.3	Siedlungserweiterung Arbeitsgebiete
S.4.4	Flächensicherung an geeigneten Standorten
S 5	**Arealentwicklung, Studien**
S.5.1	Entwicklung des Bestandes Frauenfeld Militärstrasse
S.5.2	Entwicklung des Bestandes Frauenfeld Langdorf
S.5.3	Entwicklung des Bestandes: Verdichtungsgebiete Einfallsachsen
	- Zürcherstrasse Ost
	- Zürcherstrasse West
	- Schaffhauserstrasse
S 6	**Zentren und Nebenzentren**
S.6.1	Stadtzentrum Frauenfeld, Altstadt Frauenfeld
S 7	**Öffentliche Bauten und Anlagen**
S.7.1	Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen Frauenfeld
S 9	**Siedlungsränder**
S.9.1	Langfristige Siedlungsbegrenzungen und Gestaltung der Siedlungsränder

C. Agglomerationsrichtplan - Verkehr

Kurzfristige Massnahmen 2015 bis 2018 - Ausblick

SN.2	**Strassennetz**
SN.2.1	Stadtentlastung: Konkretisierung und Projektierung
SN.2.4	Innenstadt Frauenfeld; Konkretisierung und Umsetzung des Konzepts Innenstadt (K19)
SN.2.5	Einfallsachsen: Erarbeiten von Betriebs- und Gestaltungskonzepten
SN.2.10	Verkehrsberuhigung: Prüfung von Tempo-30 Zonen
ÖV.3	**Öffentlicher Verkehr**
ÖV.3.1	Neue S-Bahnhaltestellen im Osten (Langdorf)
ÖV.3.2	Fahrplanstabiler Betrieb
ÖV.3.3	Verdichtung Fahrplanangebot Postauto
MP.4	**Mobilität und Parkierung**
MP.4.1	Parkierungsreglemente: Überarbeitung und Abstimmung
MP.4.2	Parkierung Innenstadt; Erarbeitung Parkierungskonzept und Parkleitsystem
MP.4.4	Kombinierte Mobilität: Park&Ride, Park&Pool, Bike&Ride

D. Erschliessungsprogramm, Stand der Realisierung Ende 2014

Nr.	Gebiet	ES	Zone	2005 - 2009	2010 - 2014	2015 - 2019
1	Rietäcker	e	WG2		erschlossen	
2	Herzog, Schaffhauserstrasse	e	G		erschlossen	
3	Sonnenhof Ost	t	W3			
4	Oberwiesen Ost	t	W2, W3			
5	Kurzdorf West	t	W2			
6	Birkenweg West	u	WE			
7	Zelgli	t	WE			
8	Fliederstrasse West	u	WE/W2			
9	Fliederstrasse Ost	t	WE, W2, W3			
10	Gerlikon Süd	e	D		erschlossen	
11	Bsetzi	e	WE, W2		erschlossen	
12	Spital	e	OeB		erschlossen	
13	Kleiberweg	t	W2			
14	Stadtbach, Rieser + Vetter	t	W2			
15	Brotegg	e	W2		erschlossen	
16	Spitzrüti / Gertwies	e	WE		erschlossen	
17	Oberfeld	u	W2			
18	Waffenplatzstrasse Süd	u	I			
19	Waffenplatzstrasse Rennbahn	t	Oe			
20	Wellhauserweg Ost	t	W3			
21	Langfeldstrasse, Stadt/Dietiker	e	I		erschlossen	

t teilerschlossen

u unerschlossen

e erschlossen

Planung seit Ende 2004 ausgelöst

E. Massnahmen Richtplan Natur und Landschaft, Stand der Realisierung

	Standort	Beurteilung, Massnahme (1 = in Projektierung, 2 = teilweise ausgeführt, 3 = erledigt, 4 = vorderhand nicht umsetzbar)	1	2	3	4
1	Horgenbach	Gestaltung des Siedlungsrandes				x
2	Chasperäcker	mittelfristig Extensivieren der landwirtschaftlichen Intensivkulturen; Flachwasserbereiche anlegen			x	
3	Osterhalden und Schaffhauserstrasse	Portalbereich der nordwestlichen Einfallsachse: Vernetzung von „Aussenraumgrün" mit „Siedlungsgrün"; grüngestalterische Begleitung des Strassenraumes entlang Schaffhauserstrasse. Aufzeigen einer Strassenraumgestaltung analog Zürcherstrasse Ost (9); klare Definition des Beginnes der Stadt		x		
4	Niderwiesen	Flachwasserbereiche anlegen; Vernetzung mit bestehenden Naturelementen		x		
5	Lochwiesen-Ost	Extensivierung; Nordseite: Ausbuschen lokal erforderlich		x		
6	St. Gallerstrasse, Marktstrasse und Reutenenstrasse	Portalbereiche der südlichen Einfallsachsen: Verbinden von Murgraum-Grün mit innerstädtischem Grün; Aufzeigen einer Strassenraumgestaltung analog Zürcherstrasse Ost (9, 27), dito für Reutenenstrasse; grüngestalterische Begleitung des Strassenraumes zwischen Klösterliweg und Marktplatz; klare Definition des Beginnes der Stadt	x			
7	Murgknie / Bleichestrasse	„Hinterhofsituation" gegenüber Murglauf: Aufwertung von Siedlungsgrün im Rahmen des Arealüberbauungsplans Coop/Bleiche			x	
8	Schlossmühlestrasse	uferbegleitende Strassen- und Parkplatzgestaltung, Hineinziehen von Siedlungsgrün (z.B. Uferpromenade mit Baumallee)				x
9	Zürcherstrasse Ost	Portalbereiche der östlichen Einfallsachse; Strassenraumgestaltung zwischen Scheidweg und Moosweg, begleitende Bepflanzung, wiederholte Kammerung des Strassenraumes, Markieren des Stadtbeginnes	x			
10	Juchweiher	Bestehendes Gestaltungs- und Pflegekonzept umsetzen; Vernetzung mit naturnahen Elementen in östlicher Richtung im Rahmen der Industriezonenüberbauung		x		
11	Fuchshalden	punktuelle Gestaltung und Pflege des ehemaligen Abbaugebietes verbessern		x		
12	Konvikt-Garten	Aufwertung und Wiederherstellung zum botanischen Garten prüfen			x	
13	Reutenen	Weiterführung der Sanierung und Renaturierung Reutenenbach im südlich angrenzenden Teil unter Einbezug der weiteren Naturobjekte			x	
14	Wellhauserweg	Grünraumgestaltung und Fusswegführung im Rahmen des Quartierrichtplans		x		
15	Bahnwäldchen Wannenfeldstr.	„Umgestaltung" des Wäldchens in Erholungswald mit guter Artendurchmischung (Laubmischwald)		x		
16	Birchetgraben	Bachöffnung, Bachverlegung und Revitalisierung unter Einbezug der Siedlungsrand- und Portalgestaltung		x		
17	Algisser	„Siedlungsgrün": Quartierdurchgrünung im Rahmen von Sondernutzungsplanung			x	
18	Hasenbühl	„Siedlungsgrün": Quartierdurchgrünung im Rahmen des Arealüberbauungsplans Hasenbühl		x		
19	Erlen	„Siedlungsgrün": Quartierdurchgrünung im Rahmen des Arealüberbauungsplans Erlen		x		
20	Militärisches Interessengebiet	Umsetzung der bestehenden Schutzziele und Aufwertungsmassnahmen Allmend			x	
21	Spitalareal	Ausdehnung des vorhandenen Feuchtgebietes. Vernetzung des Areals mit dem Pfaffenholz. Portalbereich aufwerten			x	

	Standort	Beurteilung, Massnahme (1 = in Projektierung, 2 = teilweise ausgeführt, 3 = erledigt, 4 = vorderhand nicht umsetzbar)	1	2	3	4
22	Walzmühle	Quartierdurchgrünung im Rahmen des Gestaltungsplans Walzmühle				x
23	Zürcherstr. West	Vernetzung von „Aussenraum-Grün" mit „Siedlungsgrün"		x		
24	Gerlikonerstr.	Vernetzung von „Aussenraum-Grün" mit „Siedlungsgrün"				x
25	Siedlungsrand Huben - Obholz	Ausbildung eines klaren Siedlungsrandes auch mit Hilfe von grüngestalterischen Massnahmen.		x		
26	Industriegebiet Ost (Idelstuden)	Einbezug von grüngestalterischen Mitteln in die Planung der äussern Randzone		x		
27	Zürcherstrasse West (z.T. auch Ost), Schaffhauserstrasse, St. Gallerstrasse, Thundorferstr.	Verkehrsplanung, Strassenraumgestaltung und Siedlungsplanung mit Grünraumplanung abstimmen: Kreiselbepflanzung, Fussgänger-Querungen, Strassenraumkammerung, Knoten- und Randbepflanzungen, usw.		x		
28	Naturnahe Wälder / Waldränder	Standortgerechte Waldbewirtschaftung und -Pflege; Förderung von gestuften Waldrändern; Extensivierung von Freihaltezonen (nach Zonenplan) im Waldrandbereich		x		
29	eingedolte oder kanalisierte Bäche	Prüfen von Bachöffnungen und von Revitalisierungsmassnahmen; Schaffung / Förderung von extensivgenutzten Borden		x		
30	Altstadt	Erhaltung und Einbezug des städtebaulich sehr bedeutungsvollen Grüngürtels um die Altstadt		x		
31	Siechenwies / Stammerau	Anstreben einer ausgewogenen Verteilung von Intensiv-Erholungsflächen und extensiv bewirtschafteten Wiesen zwischen Kanalweg und Murg	x			
32	AZP Zürcherstrasse	Aufwertung der Parkanlage und Erarbeitung zielgerichteter Pflegeanleitungen			x	
33	Reservegebiet Wellhauserweg Ost	Der Gestaltung des Siedlungsrandes ist mit grün- und landschaftspflegerischen Massnahmen besonders Rechnung zu tragen. Im Rahmen geologischer Abklärungen sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Rietweihers zu klären.		x		
34	Reservegebiet Zelgli	Der Gestaltung des Siedlungsrandes unter gleichzeitiger Vernetzung des Schutzgebietes Storzenweiher mit dem Schollenholz ist mit grün- und landschaftspflegerischen Massnahmen besonders Rechnung zu tragen				x
35	Bsetzi	Weiterführung des Fuss- und Radweges mit Begrünung aus dem Bereich Reutenenbach Nord in Abstimmung auf zu prüfende Bachöffnungen. „Öffentliche Erhaltung und Sicherung" des Quartierschlittelhangs			x	
36	Wegverbindung Murg - Schollenholz	Mit der Gestaltung von Grünelementen begleitete Fusswegverbindung Murg - Schulhaus Schollenholz		x		
37	Durchgrünte Siedlungsgebiete ums Stadtzentrum	Sicherung der durchlässigen Siedlungsstruktur als typisches, die Altstadt umfassendes Element, im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Baugesuchen. Soweit erforderlich aufzeigen konkreter Gestaltungsmöglichkeiten		x		
38	Zentrumsgebiet	Weiterentwicklung des Stadtzentrums basierend auf der Arbeit „Entwicklungsvorstellungen für das Stadtzentrum"	x			
39	Gamper, Gerlikon	Extensivierung der Umgebung des vorhandenen Magerstandorts und der Grundwasserschutzzonen		x		
40	Rütitobel, Gerlikon	Extensivierung des Wieslandes und Aufbau eines naturnahen Waldrands.			x	

	Standort	Beurteilung, Massnahme (1 = in Projektierung, 2 = teilweise ausgeführt, 3 = erledigt, 4 = vorderhand nicht umsetzbar)	1	2	3	4
41	Wisler, Gerlikon	Der nördliche Dorfrand mit den neu erstellten Wohnquartieren soll sich durch eine vorgelagerte Hochstammanlage besser in die Landschaft einfügen.				x
42	Schuepis, Gerlikon	Extensivierung der ostexponierten Böschung und Ergänzung einer Hochstammanlage zur Gestaltung des Siedlungsrandes				x
43	Wisler, Gerlikon	Renovation ausgeräumte Landschaft: Baumallee entlang der Kantonsstrasse; Hecke entlang Böschungskante und Extensivierung der Krautsäume.				x
44	Geländekammer Weiherwiesen - Tüschen	Renovation der ausgeräumten Landschaft mit Hecken, Feuchtgräben und Extensivierungen der Randbereiche sowie einer Magerwiese.				x
45	Geländekammer Neuwingerten - Watt, Gerlikon	Renovation der ausgeräumten Landschaft mit Hecken, Feuchtgräben und Extensivierung der Randbereiche. Ergänzung von markanten Strassenkreuzungen mit Einzelbäumen und Baumallee entlang der Kantonsstrasse.				x
46	Geisshuse - Chorb, Gerlikon	Umwandlung der ostexponierten Böschung in eine Magerwiese und Ausbau der vorhandenen Hochstammobstbäume zu einer den Flurweg begleitenden Allee.				x
47	Feuchtmulde Buechholz, Gerlikon	Wiederherstellung der ehemaligen Waldlichtung und Änderung des Wasserflusses, so dass ein vermutlich ehemals vorhandenes Feuchtbiotop wiederentsteht.			x	
48	Rütitobelwald, Gerlikon	Sicherung der vielfältigen Krautschicht durch Wiederherstellung der ehemaligen Waldlichtung.	x			
49	nördlich Chleetobel	Extensivierung des angrenzenden Wieslandes, Entbuschung des vorhandenen Wiesenbords und Aufbau eines naturnahen Waldrandes.		x		

F. Agglomerationsprogramme, Massnahmenübersicht

Agglomerationsprogramm Frauenfeld, Siedlung und Verkehr, 1. Generation

Massnahmen im Bereich Siedlung

NR.	Massnahme	Stand
1	Flächenintensive Industrie- und Gewerbebetriebe	In Ausführung
2	Publikums- und arbeitsplatzintensive Einrichtungen	In Ausführung
3	Siedlungskonzept / Anreize zur inneren Verdichtung	In Ausführung
4	Differenzierte Stärkung des ländlichen Raumes	Weitgehend Umgesetzt
5	Attraktivierung des Bahnhof-Umfelds	Vorprojekt
6	Siedlungsentwicklung im Umfeld von S-Bahn-Stationen	Projektstufe

Massnahmen im Bereich Verkehr

NR.	Massnahme	Stand
7	Vergünstigung Agglomerations-Abonnement	Abgeschlossen
8	Agglomerationsradweg in Bahnnähe	1. Etappe Abgeschlossen
9	Angebotsausbau Regionalverkehr	Projektstufe
10	Attraktivierung kombinierte Mobilität	Abgeschlossen
11	Ausbau Fuss- und Radwegnetz Frauenfeld	Projektstufe
12	Realisierung S-Bahn-Stationen Frauenfeld Ost	Vorprojekt
13	Realisierung F21 Entlastung Stadtzentrum Frauenfeld	Vorprojekt
14	Autobahn A7: Realisierung Halbanschluss Pfyn	pendent
15	Sanierung Ortsdurchfahrt Aadorf	Wird nicht weiter verfolgt
16	Sanierung Ortsdurchfahrt Matzingen	Vorprojekt
17	Parkplatzbewirtschaftung Stadt Frauenfeld	pendent
18	Überholgleis Elgg	Wird nicht im Rahmen des Agglo-Programms realisiert
19	Einstellhalle für Zweiräder im Bahnhof Frauenfeld	1. Projekt Abgeschlossen
20	Verkehrsfluss in das Stadtzentrum Frauenfeld	Vorprojekt
21	Parkplätze an Autobahnanschlüssen	Abgeschlossen
22	Mobilitätsmanagement	Vorprojekt

Trägerschaft

23	Trägerschaft Agglomerationsprogramm Frauenfeld	

Massnahmen zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums

4.1	Vereinfachung der „Strukturen"
4.2	Zusammenarbeit unter Gemeinden
4.3	Sicherung der Versorgungsstruktur
4.4	Stärkung der Landwirtschaft
4.5	Radwegnetz
4.6	Räumliche Identität der Teilräume
4.7	Aufwertung der Baudenkmäler
4.8	Qualitative Entwicklung der Dörfer
4.9	Inwertsetzung Landschafts- und Kulturraum
4.10	Leben und Arbeiten am Wasser
4.11	Thurebene: Nebeneinander der Nutzungen
4.12	Panorama-Wanderwege

Agglomerationsprogramm Frauenfeld, Siedlung und Verkehr, 2. Generation

(exkl. Eigenleistungen und durch Bund nicht mitfinanzierte Massnahmen)

A-Liste

NR.	Massnahme
RZ 2.11	Konzept Innenstadt, Phase 2
RZ 2.2	Betriebs- und Gestaltungskonzept St. Gallerstrasse
RZ 2.3	Umgestaltung Bahnhofplatz
RZ 2.8	Erschliessung Langdorf (Oststrasse)
RZ 2.7	S-Bahnhalt Frauenfeld Langdorf
VS 6.7	Anpassung Stadtbusnetz
VS 6.2	Dichtes Wegenetz und betriebliche Massnahmen LV (LV_A-Liste)

B-Liste

NR.	Massnahme
VS 6.3	Regionaler Radweg Murgtal (LV_B-Liste)